

## Werk

**Titel:** Miscellen

**Ort:** Jena

**Jahr:** 1894

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359\\_0063|log51](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log51)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## Miszellen.

### III.

#### Die Staats-Liegenschaftssteuer Rußlands.

Von Dr. Gustav Sodoffsky.

Vermittelt eines Allerhöchsten Befehles an den Dirigierenden Senat trat vom 1. Juli (alt. St.) d. J. 1863 ab an die Stelle der Kopfsteuer in den Städten und Flecken Rußlands die Liegenschafts- oder Immobiliensteuer.

Ursprünglich für das gesamte russische Reich projektiert, konnte das Gesetz in einigen Ländern, wie Bessarabien, dem Lande der donischen Kosaken, Transkaukasien und Sibirien, aus Mangel an genügenden statistischen Daten, die zur gleichmäßigen Repartition nötig waren, noch nicht zur Durchführung gebracht werden und auf Sibirien ist das Gesetz erst seit dem Jahre 1872 ausgedehnt worden.

Das betreffende Gesetz vom 1. Januar 1863 lautete:

„Zur Verstärkung der Mittel des Reichsschatzes, dem neue bedeutende Ausgaben bevorstehen, haben Wir es für nötig erachtet, für das Jahr 1863 eine besondere Auflage auf Immobilien in den Städten und Flecken festzusetzen, gleichzeitig aber, um die Lage des zahlreichsten, in seinen Existenzmitteln am wenigsten sichergestellten städtischen Standes günstiger zu gestalten, die Kopfsteuer von den Meschtschanins<sup>1)</sup> ganz aufzuheben, dergestalt, daß diese Aufhebung sich auf einige besondere lokale Auflagen zu erstrecken hat, die als Ersatz der Kopfsteuer von zu den Städten angeschriebenen Personen gezahlt werden.

Nachdem Wir infolgedessen die vom Finanzministerium abgefaßten und im Reichsrat beprüften Regeln über die Erhebung der Auflage von Immobilien in den Städten und Flecken im Jahre 1863 bestätigt haben, übersenden Wir dieselben dem Dirigierenden Senat und befehlen:

- 1) Diese Regeln mit dem Juli 1863 in Wirksamkeit treten zu lassen.
- 2) Von da ab, d. h. von der zweiten Hälfte des Jahres 1863, die Kopfsteuer von den Meschtschanins, gleichwie auch die Steuern, die als Ersatz für dieselbe in Grundlage der Art. 689—706, 730—736 und

1) Bürger, die nicht zur Gilde steuern — Kleinbürger.

811—815 (Abgabenreglement Band V des Kodex der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857) gezahlt werden, aufzuheben.

Der Dirigierende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dessen die erforderliche Anordnung zu treffen <sup>1)</sup>.“

Alexander.

Die erwähnten Regeln waren für die Jahre 1863, 1864, 1865 und 1866 nur temporärer Natur und mußten für jedes einzelne Jahr höchstens bestätigt werden.

Am Ende des Jahres 1866 wurde die Bestimmung getroffen, die Regeln für die nächstfolgenden Jahre auszuarbeiten. Dies geschah; am 4. Oktober 1866 fand die Allerhöchste Bestätigung derselben statt und seitdem dienen sie mit nur wenigen Aenderungen als Basis für die alljährliche Steuererhebung.

In sieben Kapiteln bestimmen die Regeln — die der Auflage unterliegenden Immobilien, die Auflage und deren Repartition, die Erhebung der Auflage, handeln weiter von den Rückständen und Strafgeldern, von den Mafsnahmen zur Beitreibung der Rückstände, von der Befreiung und dem Erlaß der schuldigen Steuerquoten, und schließlic von der Anwendung dieser Regeln.

Im Nachfolgendem möge hier das Wesentlichste aus dem in Rede stehenden Reglement <sup>2)</sup> Platz finden.

Der Immobiliensteuer unterliegen:

- a) Alle Immobilien, welche Privateigentum sind.
- b) Diejenigen der Landschaft, den Städten, den geistlichen Ressorts (sowohl der christlichen als der nichtchristlichen Konfessionen), den Wohlthätigkeitsanstalten, gelehrten Gesellschaften, Institutionen und Lehranstalten gehörigen Immobilien oder die Teile derselben, welche durch Vermieten Erträge gewähren.

Ausgenommen sind von der Steuer:

- a) Immobilien, die unmittelbar für Rechnung des Reichschatzes unterhalten werden.
- b) Diejenigen der Landschaft, den Städten und den obenangeführten Ressorts, Gesellschaften, Institutionen und Anstalten gehörigen Immobilien oder die Teile derselben, welche keine Erträge durch Vermietung abwerfen und
- c) Immobilien, für welche die Steuer weniger als 25 Kop. betragen würde <sup>3)</sup>.

Die Immobiliensteuer wird erhoben in allen Städten und Flecken, für die das Reglement Geltung hat, von den in dem Bezirke einer Stadt oder eines Fleckens befindlichen oder auch aufserhalb dieses Bezirkes auf Stadtgrund belegenen Immobilien (Wohnhäusern mit den zu denselben gehörigen Höfen und Baulichkeiten, Fabriken, Betriebsanstalten, Bade-

1) cf. „Die Patente der livländischen Gouvernementsregierung“ pro 1863; vergl. auch m. Schrift: „Die Immobiliensteuer in Riga und die Gebäudesteuer in Oesterreich“, Riga 1888, S. 20 ff.

2) cf. „Die Patente der livländischen Gouvernementsregierung“ pro 1867.

3) Kapitel I, Pkt. 2 u. 3 a. a. O.

stuben und überhaupt Gebäuden verschiedener Art, Stapelplätzen und unbebauten Grundstücken, Gemüsegärten, Gärten, Orangerien u. s. w.)<sup>1)</sup>.

Die Immobiliensteuer wird jedes Jahr durch die Regierung für jedes Gouvernement festgesetzt. Die Repartition der für das resp. Gouvernement bestimmten Summe auf die Städte und in den Städten auf die Besitzer der Immobilien wird den Landschafts- und den städtischen Kommunal-Institutionen überlassen, und zwar findet dieselbe in der Regel<sup>2)</sup> durch die Gouvernements-Landschaftsversammlungen statt auf Grundlage der Nachrichten, welche über die Zahl und den Wert der in jeder Stadt und jedem Flecken befindlichen Immobilien und über die Vorteile, die dieselben bringen, gesammelt sind. Die Repartition bedarf der Bestätigung des Finanzministers<sup>3)</sup>.

Die Repartition der Steuersumme, welche von einer jeden Stadt und einem jeden Flecken einfließen muß, auf die einzelnen Immobilien wird einer besonderen Repartitionskommission überlassen, deren Mitglieder von den Immobilienbesitzern der betreffenden Stadt oder des betreffenden Fleckens erwählt werden. Zum Zweck der Repartition wird der Kapitalwert der Immobilien festgestellt; die Feststellung findet durch die Repartitionskommission statt entweder nach deren eigenen Berechnungen oder gemäß der Taxation der städtischen Immobilien zur Besteuerung zu städtischen Zwecken<sup>4)</sup>, letzteres unter der Voraussetzung, daß diese Taxation von der Repartitionskommission für genügend erachtet wird<sup>5)</sup>.

Innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung der Repartition, können die Immobilienbesitzer Ausstellungen gegen die Repartition bei der Repartitionskommission einreichen. Die mit der Entscheidung der Kommission event. nicht zufriedenen Reklamanten können sich mit ihren Beschwerden an die Duma<sup>6)</sup> oder die dieselben ersetzenden Institutionen wenden, in welcher letzteren zwei oder drei Glieder aus den Hausbesitzern nach deren Wahl für Beratungen und Verfügungen betreffs der Immobiliensteuer vertreten sind.

Für die Entrichtung der Steuer ist der Septembermonat bestimmt<sup>7)</sup>. Die bis zum 1. Oktober nicht entrichtete Steuer gilt als Rückstand.

Nach Eintritt des 15. eines jeden Monats wird 1 % als Pön für den laufenden Monat von dem Gesamtbetrage des nicht bezahlten Rückstandes berechnet<sup>8)</sup>.

Wenn nach Ablauf eines Monats, nach dem zur Einzahlung der Steuer bestimmten Termin, der Rückstand nicht entrichtet ist, so stellen die Dumas, oder die dieselben ersetzenden Institutionen einen „Verschlag“ über die im Rückstande verbliebenen Immobilien der Polizei zu, damit eine Inventur derselben aufgenommen werde. Spätestens innerhalb eines

1) Kapitel I, Pkt. 1 a. a. O.

2) Ausnahmsweise wird eine besondere „Session für Landespräsidenten“ in Anspruch genommen, cf. Pkt. 5, Anm.

3) Kapitel I, Pkt. 4—6.

4) Dies Verfahren bildet die Regel.

5) Kapitel II, Pkt. 9 u. 10.

6) d. h. das Stadtamt.

7) Kapitel III, Pkt. 14—19.

8) Kapitel IV, Pkt. 21—23.

Monats vom Empfange des Vorschlages übergibt die Polizei der Duma oder der dieselbe ersetzenden Institution jene Inventurprotokolle zur Anordnung des Verkaufes der im Rückstande befindlichen Immobilien.

In der Zeit von der Vorstellung des Inventurprotokolls bis zum öffentlichen Meistgebote kann der Verkauf noch durch Zahlung des Rückstandes und einer Pön von 2 Proz. pro Monat, gerechnet von der Aufnahme des Inventurprotokolls an, inhibiert werden. Wird letztere Frist nicht benutzt, so wird der Verkauf des betreffenden Immobili in seinem vollen Bestande oder soweit es zur Deckung des Rückstandes erforderlich ist, d. h. also teilweise bewerkstelligt und der event. restierende Betrag dem Besitzer, wenn keinerlei Beitreibungen gegen ihn gemeldet wurden, sofort ausgezahlt <sup>1)</sup>.

Die Dumas und die dieselben ersetzenden Institutionen sind berechtigt, Immobilien, die keine Erträge gewähren und deren Besitzer weder ein festes Gewerbe betreiben noch sichere Existenzmittel haben, von der Steuer zu befreien <sup>2)</sup>. Die Besitzer von durch Feuer oder andere Unglücksfälle vernichteter Immobilien sind von der ferneren Zahlung der Steuer befreit; haftete auf dem Mobil ein Rückstand, so wird er in diesem Falle gestrichen <sup>3)</sup>.

Der Finanzminister ist u. A. berechtigt, in Grundlage dieser Regeln den Kameralhöfen, Kreisrenteien, Dumas und den diese ersetzenden Institutionen und Repartitionscommissionen Instruktionen zur Richtschnur bei der Repartition und der Erhebung der Steuer, bei der Beitreibung der Rückstände und der Rechnungsführung zu erteilen; schliesslich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Schwierigkeiten und Zweifel, die bei der Erfüllung dieser Regeln entstehen könnten, zu entscheiden, jedoch ohne von den Grundprinzipien dieses Reglements abzuweichen <sup>4)</sup>.

Aenderungen in den Bestimmungen des Reglements fanden nur äusserst wenige statt, von denen wir die wichtigsten kennen lernen wollen. Am Ende des Jahres 1866 fand die Aufhebung der bis dahin geltenden zweijährigen Steuerfreiheit der Neubauten statt, welche Aenderung seit 1867 praktisch durchgeführt wurde. Am 16. März des Jahres 1870 wurde bestimmt, dass die Kaiserlichen Hofbesitzlichkeiten von der Immobiliensteuer eximiert werden sollten.

Im Jahre 1871 wurde zum Zweck der Beitreibung der rückständigen Steuern die Bestimmung getroffen, dass, wenn nach Ablauf eines Monats nach dem zur Einzahlung der Steuer bestimmten Termin der Rückstand nicht eingezahlt sei, auf Anordnung der Polizei zur Tilgung des Rückstandes die Einkünfte aus dem schuldnerischen Mobil zu verwenden seien. Falls dieses Mobil aber keine Einkünfte haben sollte oder falls ein Einfließen derselben bis zum 1. Januar nicht zu erwarten sei, so habe die Polizei den Verkauf des dem Steuerschuldner gehörigen Mobilvermögens anzuordnen. In dem Falle aber, dass durch diese Massregel der Rückstand bis zum 1. Januar nicht getilgt wäre, sollte die

1) Kapitel V, Pkt. 24—27.

2) Dieses Moment erinnert an ein persönliches Steuersystem!

3) Kapitel VI, Pkt. 28—30.

4) Kapitel VII, Pkt. 30—32.

Beitreibung in gesetzlicher Grundlage gegen das mit dem Rückstande notierte Immobil selbst gerichtet werden.

Was die Steuersummen anbelangt, die zur Erhebung kommen sollten, so blieben dieselben in den ersten Jahren nach der Einführung die gleichen, später fanden Erhöhungen statt. Seit 1873 sollte zur Unterhaltung der durch Gesetz vom 23. Juni 1871 in den neun westlichen Gouvernements eingeführten Friedensgerichtsinstitutionen eine Ergänzungssteuer von den städtischen Immobilien im Betrage von 25 Proz. eingeführt werden. Durch das am 31. Mai 1872 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrates wurde für die Offiziereinquantierungspflicht eine Ergänzungssteuer von den städtischen Immobilien im Betrage von 40 Proz. der von jeder Stadt zu zahlenden Steuersumme festgesetzt, mit Ausnahme derjenigen Städte, in welchen Allerhöchst bestätigte Einquantierungssteuern bestanden oder welche besondere Freiheiten bezüglich der Ableistung der Einquantierungspflicht genossen. Seitdem haben dann noch wiederholte Erhöhungen der durch die Immobiliensteuer aufzubringenden Summe stattgefunden.

Die finanzielle Bedeutung der Staatsliegenschaftssteuer in Rußland ist keine sehr bedeutende, ist aber in stetem Wachstum begriffen.

Der Gesamtbetrag der Steuer wurde bei ihrer Einführung im Jahre 1863 zunächst auf 2 051 196 Rbl.<sup>1)</sup> fixiert und wuchs darauf nach einigen Jahren allmählich nicht wenig an. Pro 1874 hatte er bereits die Höhe von 2 669 240 Rbl. erreicht, um im nächsten Jahre bereits auf 4 028 990 Rbl. zu steigen. 1883 betrug die Steuer 5 588 458 Rbl., 1884 bereits 6 038 000 Rbl.

In den Jahren 1887—1890 waren schließlic aufzubringen:

1887	6 020 000	Rbl.
1888	6 494 100	„
1889	6 628 000	„
1890	6 828 800	„
1891	6 801 800	„
1892	6 801 800	„
1893	7 640 300	„

1) Ch. v. Keufler: Zur Reform des Steuerwesens in Rußland, Russ. Revue Bd. XXX, 1890, S. 78.

## IV.

**Das Papiergeld der Zukunft.**

Von W. Lexis.

Dr. O. Heyn, Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr. Ein Mittel zur Lösung der Währungsfrage. Berlin 1894. 8<sup>o</sup>. 86 SS.

Osias Parnes, Internationales Papiergeld. Lemberg 1893. 8<sup>o</sup>. 42 SS.

Wenn man erwägt, daß das eigentliche Betriebskapital des britischen Großverkehrs durch die 600—700 Mill. Pfd. Sterling dargestellt wird, die als stets fällige Guthaben bei den Banken stehen, daß im Londoner Clearinghaus jährlich Forderungen und Gegenforderungen im Betrage von 7000 Mill. Pfd. Sterling ohne Mitwirkung einer Banknote oder eines Goldstückes ausgeglichen werden, daß als Metallgrundlage für diesen großartigen Umlaufmechanismus nur der Barvorrat der Bank von England, durchschnittlich etwa 30 Mill. Pfd. Sterling, gegeben ist, während für den kleineren Barverkehr noch 80—90 Mill. Pfd. in Gold im Lande zerstreut sind, so muß man sich unwillkürlich fragen: würde dieser Mechanismus nicht mit unveränderter Kraft weiter arbeiten können, wenn der bei der Bank liegende Sicherheitsfonds in Gold ohne Wissen des Publikums in die Erde versänke, oder wenn er überhaupt nicht da wäre? Es dürfte allerdings nicht der ganze Barvorrat der Bank verschwinden, denn man verlangt von der Bank auch Gold zur Ausfuhr und dies ist die allein bedeutsame Veranlassung zu dem Verlangen der Einlösung größerer Summen von Noten; denn im inneren Verkehr hat der Kredit der Noten der Bank von England sich seit der Wiederaufnahme der Barzahlungen unerschütterlich behauptet und auch in den schlimmsten Krisen dachte niemand daran, die Noten aus Mißtrauen zur Einlösung einzureichen, vielmehr mußte die Peel'sche Akte dreimal suspendiert werden, um es der Bank möglich zu machen, noch mehr Noten auszugeben. Tatsächlich wäre also für das Inland die Einlöslichkeit der Noten entbehrlich; für das Ausfuhrbedürfnis aber würde ein sehr mäßiger ständiger Goldvorrat, 5 bis höchstens 10 Mill. Pfd. Sterling genügen, da London ja andererseits auch den wichtigsten Stapelplatz für die Goldeinfuhr aus den Produktionsländern bildet. Nichts stände im Wege, auch das im Inlande umlaufende Gold durch ein Papiergeld zu ersetzen, das zunächst

voll gedeckt sein könnte; allmählich würde sich dann herausstellen, daß diese Deckung größtenteils, ja vielleicht gänzlich, ein totes Kapital und zur Aufrechterhaltung des Wertes des Papiergeldes gar nicht nötig sei. So würde also die englische Cirkulation schließlicly auf dem Depositen- und Checksystem für den großen und auf Banknoten oder sonstigem Papiergeld für den kleineren Verkehr beruhen. Die Geldeinheit jedoch, in der alles Vermögen ausgedrückt und auf die alle Geschäfte bezogen würden, hätte noch immer eine feste Beziehung zum Golde: man würde von ihr verlangen, daß sie immer denselben Wert darstelle, wie die in einem Sovereign enthaltene Goldquantität. Das Gold bliebe also das Wertmaß für das britische Papiergeld, das seinerseits wieder Wertmaß wäre für die Bankdepositen und alle anderen auf Geld lautenden Vermögenswerte. Die Eigenschaft des Geldes als des Wertmaßes träte bei diesem System neben seinen Funktionen als Umlaufs- und Zahlungsmittel immer mehr in den Vordergrund, da auch das Papiergeld für diese letzteren Zwecke immer weniger gebraucht würde. Denn die Bankdepositen entstehen bekanntlich zum bei weitem größten Teil nicht durch bare Einzahlungen, sondern durch Gutschrift von Wechseln und Checks und die Uebertragungen im Giro- und Checkverkehr erfolgen ebenfalls ohne Mitwirkung von Geld oder Noten. Aber gerade weil so enorme Summen von Kapitalvermögen unmittelbar von dem Werte der Geldeinheit, auf die sie lauten, abhängig sind, finden Pläne, die darauf gerichtet sind, das Metallgeld wenigstens im inneren Verkehr durch Papier zu ersetzen, noch wenig Anklang. Niemand bezweifelt, daß der innere Güterumlauf technisch ebenso gut durch Papiergeld — natürlich in Verbindung mit einer angemessenen Bank- und Kreditorganisation — wie durch Metallgeld vermittelt werden könnte; aber die meisten Sachkundigen bezweifeln, daß ein Papiergeld für sich allein jemals ein genügend sicheres und stabiles Wertmaß bilden könne; man verlangt daher, daß das Papiergeld sich stets an ein Edelmetall, d. h. gegenwärtig an Gold anlehne und dazu genüge es nicht, wenn nur ein dem Ausfuhrbedarf entsprechender Goldvorrat gehalten werde, sondern die stete Einlöslichkeit des Papiergeldes müsse auch im Inlande aufrecht erhalten werden und der Barvorrat auch für die Erreichung dieses Zwecks volle Gewähr bieten.

Aber auch das Gold kann sich keiner absoluten Wertstabilität rühmen und theoretisch wenigstens könnte man sich einen Papierumlauf von solcher Einrichtung denken, daß dieses Geld ein mindestens ebensowenig veränderliches, ja sogar ein noch festeres Wertmaß wäre, als das Gold. Der Gedanke, die Geldwirtschaft von den Zufälligkeiten der Edelmetallproduktion ganz unabhängig zu machen, hat etwas Bestechendes, und da es an sich durchaus rationell ist und seine Schwierigkeiten nur in den praktischen Zuständen der Gesellschaft und der Staaten liegen, so fehlt es ihm nicht an Verteidigern, namentlich seit Ricardo ihn in einem gewissen Umfange angenommen hat. Auch die beiden oben angeführten Schriften schlagen, wenn auch in verschiedener Gestalt, eine Reform des Geldwesens durch Papiergeldausgabe vor, und zwar gehen beide aus von der Anschauung, daß die Edelmetalle wegen der starken Schwankungen ihrer Produktion und der Veränderlichkeit der Nachfrage die Eigenschaft

eines konstanten Wertmaßes nicht in genügendem Grade besitzen. Heyn nimmt ausdrücklich an, daß gegenwärtig eine Goldverteuerung bestehe, während Parnes sich über diesen Punkt weniger bestimmt ausdrückt. Heyn beruft sich namentlich auf die mehrfach vorgekommenen hohen Diskontsätze in Deutschland. Aber im ganzen ist der durchschnittliche Diskont der Reichsbank seit dem Beginne ihrer Geschäftsthätigkeit (1876) niedriger als der der Preussischen Bank in der Periode der Silberwährung von 1847 bis 1873; auch ist die Reichsbank nie über 6 Prozent hinausgegangen, während bei der Preussischen Bank auch außerhalb der Kriegsjahre mehrfach Sätze von  $6\frac{1}{2}$ , 7 und  $7\frac{1}{2}$  Prozent vorgekommen sind. Auch in Frankreich ist der Bankdiskont seit 1876 durchschnittlich niedriger geblieben, als seit 1851 in der Zeit der intakten Doppelwährung. Daß er durchschnittlich etwas niedriger steht, als der Satz der deutschen Reichsbank, ist unabhängig von den Währungsverhältnissen und beruht vor allem auf dem weit größeren Kapitalreichtum Frankreichs. Dasjenige Land aber, das allein die reine Goldwährung und nicht wie Frankreich und Deutschland zugleich noch eine große Summe an Silberkurantgeld besitzt, England, hat von allen den niedrigsten Bankdiskont und auch hier ist derselbe in den letzten zwanzig Jahren durchschnittlich niedriger und zugleich stabiler gewesen als in den vorangegangenen beiden Jahrzehnten. Auch hat er seit 1874 nur zweimal den Satz von 6 Prozent erreicht, während er diesen früher oft überschritten hat und sogar auf 8, 9 und 10 Prozent gestiegen ist. Gegenwärtig steht der offizielle Diskont der Bank von England schon seit mehreren Monaten auf 2 Prozent, auf dem offenen Markte dagegen beträgt er nur  $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$  Prozent und was den Goldvorrat der Bank betrifft, so betrug die Totalreserve des Bankdepartements am 20 Juni 30,8 Mill. Pfd. Sterling, d. h. es lag der früher unerhörte Fall vor, daß der Barvorrat der Bank um 14 Mill. Pfd. größer war, als die Gesamtsumme der umlaufenden Noten. Unter solchen Umständen ist es doch schwer, von Goldknappheit und Goldverteuerung zu sprechen, wenn man darunter das richtige versteht, nämlich eine Herabdrückung der Warenpreise infolge der Unzulänglichkeit der Umlaufmittel, und nicht etwa naiver Weise privatwirtschaftlichen Geldmangel oder Mangel an Geschäftsgewinn. Uebrigens besteht nur ein entfernter und indirekter Zusammenhang zwischen dem Diskontsatze und der Kaufkraft des Geldes gegen Waren; denn der erstere hängt nicht von der vorhandenen Menge des baren Geldes, sondern von der Summe des verfügbaren flüssigen Kapitals ab, das auf Geld lautet, aber nur zum kleinsten Teile durch effektives Geld dargestellt wird. Wie weit der Diskont durch die Geldmenge beeinflusst wird, hängt hauptsächlich von der Bankgesetzgebung ab, und daher ist dieser Einfluß in England am größten, in Frankreich aber am kleinsten. Daß aber die Preiserniedrigung der meisten Welthandelswaren nicht auf Mangel an Metallgeld zurückzuführen sei, halte ich angesichts der thatsächlichen großen Vermehrung nicht nur des Goldgeldes, sondern namentlich auch des dem Golde gleichstehenden amerikanischen Silbergeldes für gewiß; eine gewisse relative Verteuerung des abendländischen Geldes infolge der Silberentwertung hat nur gegenüber den Erzeugnissen der Länder mit Silber-

währung und selbständiger Preisbildung, insbesondere Ostasiens, stattgefunden. In diesen Ländern ist das Silber trotz der großen Vermehrung seiner Produktion noch nicht erheblich im Werte gesunken, ein Beweis, daß selbst unter sehr ungünstigen Verhältnissen ein Edelmetallgeld einen hohen Grad von Wertstabilität zu behaupten vermag. In noch höherem Grade gilt dies von dem Golde, dessen jährliche Produktion im Vergleich mit dem als Geld in der Kulturwelt vorhandenen Vorrat noch weit niedriger erscheint, als die des Silbers. Eine Entwertung des Goldes, wie man sie in den fünfziger Jahren befürchtete, erscheint jetzt völlig ausgeschlossen; eine Werterhöhung aber würde selbst bei bedeutender Verminderung der Produktion auf lange Zeit nicht zu merken sein, wenn nicht etwa eine größere Anzahl von Staaten, die jetzt Papier- oder Silberwährung haben, ebenfalls imstande sein sollte, zur Goldwährung überzugehen. Da aber die etwa in Frage kommenden Staaten verschuldet oder überhaupt wirtschaftlich schwach sind, so ist es durchaus unwahrscheinlich, daß ihnen dieser Schritt gelingen sollte. Die gegenwärtig im Besitz der Goldwährung — mit oder ohne Silberkurant — befindlichen Staaten haben also keinen Anlaß, eine Tendenz zur Wertänderung in ihrer Geldeinheit anzunehmen und sie werden sich daher durch solche Befürchtungen für die in den beiden obigen Schriften vorgeschlagenen Papiergeldexperimente schwerlich gewinnen lassen.

Aber lassen wir die Frage der praktischen Verwirklichung dieser Vorschläge beiseite und betrachten wir dieselben nur nach ihrem inneren Gehalt. Das Heyn'sche Projekt steht den von Ricardo befürworteten Einrichtungen sehr nahe. In seinen „Vorschlägen zur Herstellung eines billigen und sicheren Geldumlaufs“ empfiehlt Ricardo ein Gesetz, nach dem die Bank von England verpflichtet sein soll, ihre Noten nicht in Münzen, sondern in Barren von Gold und Silber (er ist entschiedener Silberfreund) nach dem Münzpreise einzulösen, während sie andererseits auch jedes angebotene Quantum Gold zu einem etwas niedrigeren festen Preise kaufen müßte. Irgend eine Bestimmung über das Verhältnis der Metalldeckung zum Notenumlauf bestand damals für die Bank nicht und auch Ricardo will in dieser Hinsicht keine weitere Vorschrift geben als die, daß die Direktoren der Bank die Notenmenge stets in solchen Schranken zu halten hätten, daß der Preis des Barrengoldes im freien Verkehr immer dem Münzpreise in Noten gleichbliebe. Der Barvorrat würde dann thatsächlich nur dazu dienen, Gold für das Ausfuhrbedürfnis zur Verfügung zu halten, der innere Geldverkehr würde vorzugsweise durch die (als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannten) Banknoten vermittelt werden und die weitere Ausprägung von Goldmünzen könnte bei der vollen Ausführung des Planes eingestellt werden. Wir haben also hier „Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr“, zumal Ricardo von den anfangs erwähnten Silberbarren nicht weiter spricht. In einer späteren (posthumen) Schrift über die Gründung einer Nationalbank legt Ricardo auf die Noteneinlösung durch Barren — die in der Uebergangszeit von 1819 bis zur Wiederaufnahme der Barzahlungen wirklich angewandt worden war — kein Gewicht mehr; andererseits aber spricht er jetzt dafür, daß die Notenausgabe der Bank entzogen und dem Staate

übertragen werde, jedoch nicht der Regierung, sondern einer unabhängigen Kommission, deren Mitglieder nur durch einen Parlamentsbeschluss abgesetzt werden könnten und der streng zu verbieten wäre, der Regierung Vorschüsse zu leisten. Beim Ablauf des Privilegiums der Bank soll die Kommission derselben 15 Mill. Pfd. Sterling in den neuen Noten zur Tilgung der Schuld des Staates bezahlen; 10 Mill. Pfd. in Noten sollen außerdem verwendet werden, um teils Goldbarren, teils die in den Händen der Bank befindlichen Schatzscheine anzukaufen. Die Bank hätte dann ihre eigenen Noten gegen das neue Papiergeld einzulösen. Den Provinzialbanken wäre dieselbe Verpflichtung aufzulegen, und zwar wäre die Einlöslichkeit der für diese bestimmten Staatsnoten durch eine besondere Stempelung auf einen bestimmten Bezirk zu beschränken. Die Ausgabekommission in London soll verpflichtet sein, jedes ihr angebotene Quantum Gold zu einem bestimmten Preise zu kaufen, andererseits aber ihre Noten jederzeit auf Verlangen in Goldmünzen einzulösen, was voraussetzt, daß sie einen Teil ihrer Barren stets ausmünzen lasse. Trotzdem also die Einlösung in Barren in diesem Plane aufgegeben wird, glaubt Ricardo doch, daß nur ein sehr mäßiger Barvorrat erforderlich sei, um dem Bedarf für die Einlösung zu genügen. Da die Kommission auch die Kasse des Staates führen soll und daher von dieser Seite her immer etwa 4 Mill. Pfd. in Händen haben würde, so nimmt er an, daß 5—8 Mill. zum Ankauf von Gold in Barren und Münzen zu verwenden wären und daneben würden 9 bis 6 Mill. in Schatzscheinen gehalten; 15 Mill. Pfd. aber würden ohne besondere Deckung einfach auf Grund des Staatskredits ausgegeben. Auf die zwanzig Jahre später erlassene Peel'sche Bankakte hat dieses Programm einen wesentlichen Einfluß geübt. Es liegt ihm ebenfalls die Annahme zu Grunde, daß die Einlösung der Noten thatsächlich fast ausschließlich für den Zweck der Goldausfuhr, nicht aber für den inneren Verkehr verlangt werden würden, jedoch entfernt der Plan sich nicht so weit von dem Herkömmlichen wie der erste. Aber auch der erste geht nicht so weit wie der Heyn'sche, denn er will grundsätzlich das Gold als den eigentlichen Wertmaßstab beibehalten, da ja die Notenemission immer so geregelt werden soll, daß ein Pfd. Sterling in Papier gleichwertig mit dem in einem Sovereign enthaltenen Golde bleibe. Heyn dagegen will das Papiergeld zu einem völlig selbständigen Wertmaß machen. Er führt aus, daß dasselbe alle Eigenschaften eines guten Geldes für den inländischen Verkehr — gesetzliche Zahlungskraft, Handlichkeit, wirtschaftlichen Wert, Wertuniversalität, Wertuniformität, Wertkonstanz — besitze oder doch besitzen könne, indem er von der Ansicht ausgeht, daß in den modernen Staaten mit gesetzlich geordneten Zuständen und Volksvertretungen die absichtliche oder auch nur bewusste Herbeiführung der Entwertung des Papiergeldes völlig ausgeschlossen sei. Wenn bisher in den Staaten mit Papierwährung fast immer eine solche Entwertung eingetreten sei, so erkläre sich dies daraus, daß man in allen diesen Fällen gar keine Rücksicht auf die Erhaltung der Wertkonstanz des Geldes genommen und keine gesetzlichen Garantien für die erforderliche Beschränkung der Menge desselben geschaffen habe, daß überhaupt diese schlimmen Erfahrungen größtenteils in Zeiten fallen, in denen man sich über das

Wesen des Geldes und die Folgen einer Entwertung desselben nicht klar war. Andererseits liegen aus der neuesten Zeit Beispiele sehr erfolgreich durchgeführter Papiergeldwirtschaften vor, zu denen vor allem die französische in den Jahren 1870—1878 gehört, in der fast gar kein nennenswertes Goldagio hervorgetreten ist. Auch die österreichische Papierwährung hat ohne Zweifel seit 1868 trotz der Schwankungen der auswärtigen Wechselkurse keine erhebliche innere Entwertung mehr erfahren, und der Verfasser hätte in betreff derselben zur Unterstützung seiner These auch noch die bemerkenswerte Thatsache hervorheben können, daß der österreichische Papiergulden, der vor dem nominellen Uebergange zur Goldwährung einen Gulden in Silber darstellen sollte, in den letzten Jahren vor der Valutareform 30 und mehr Prozent mehr wert war, als das in einem geprägten Gulden enthaltene Silber. So war also der Papiergulden schließlic ein reines Kreditgeld ohne Metallbasis, das gewissermaßen in der Luft schwebte, aber sich für den inneren Verkehr auf einer konstanten Höhe erhielt.

Man kann freilich gegenüber dieser optimistischen Ansicht von dem Verhalten des Staates in Sachen des Papiergeldes — die sich übrigens auch bei Ricardo findet — geltend machen, daß in dringender Not und namentlich im Falle eines schweren Krieges jeder Staat sich gezwungen sehen werde, auch gegen seine bessere Einsicht sein Papiergeld aus finanziellen Gründen ohne Rücksicht auf die zu erwartende Entwertung in großem Umfange zu vermehren. Heyn will daher einen Kriegsschatz von etwa 400 Mill. M. in Gold oder in sicheren Wertpapieren bereit halten; aber wenn man erwägt, daß ein Krieg Deutschlands von einjähriger Dauer bei dem heutigen Stande der Heere und der Machtmittel mindestens fünf Milliarden Mark kosten würde, so ist es klar, daß ein solcher Schatz wenig helfen würde und daß auch mit Anleihen allein eine so enorme Summe nicht in so kurzer Zeit aufgebracht werden könnte, sondern daß eine bedeutende Ausgabe von Papiergeld notwendig zu Hilfe genommen werden müßte.

Für den auswärtigen Verkehr will Heyn allerdings eine Goldreserve behalten, aber dieses Gold — in Barren — soll nur eine Ware sein, deren Versendung wenig kostet und die im Inlande und Auslande ohne Rücksicht auf die Menge zu unveränderten Preisen angekauft und verkauft werden kann. Um dem Golde diese Stellung zu verschaffen, genügt es, daß der Staat oder die staatliche Notenbank gesetzlich verpflichtet wird, Gold in jeder beliebigen Menge gegen Papiergeld oder Noten zu einem bestimmten Preise anzukaufen und zu verkaufen, wie dies auch gegenwärtig den Notenbanken in den Goldwährungsländern vorgeschrieben ist. Der Preis des Goldes in Papier soll zunächst gleich dem Marktpreise desselben zur Zeit des Uebergangs zur Papierwährung gesetzt, dann aber in kurzen und später in längeren Zwischenräumen dem Marktpreise entsprechend abgeändert werden. In den Zwischenzeiten soll die Bank berechtigt sein, wenn ihr Goldbestand um einen gewissen Betrag unter den Normalstand gesunken oder darüber hinaus gestiegen ist, gesetzlich bestimmte Prämien zu dem geltenden Preise zu bezahlen oder davon abzuziehen.

Von dem Ricardo'schen Plane eines in Goldbarren einlöslichen Papiergeldes unterscheidet sich der Heyn'sche also im wesentlichen nur dadurch, daß nach dem letzteren das Gold nicht mehr prinzipiell der Wertstandard sein soll und daß daher für die Menge des auszugebenden Papiergeldes nicht die Rücksicht auf die Erhaltung eines dauernd festen Wertes desselben gegen Gold maßgebend sein soll. Das Gold würde nach Heyn eine Ware mit periodisch veränderlichem Preise in Papier sein und auch innerhalb einer Periode mit festgesetztem Werte würden vermöge des Prämiensystems noch Preisschwankungen stattfinden. Das Bestreben soll darauf gerichtet sein, den Bankpreis des Goldes mit dem Marktpreise desselben in möglichst genauer Uebereinstimmung zu erhalten und wenn die Staatsbanken in anderen Ländern dasselbe Prinzip befolgen, so würden die Papierwährungen der verschiedenen Staaten vermöge ihrer Beziehung auf den gleichen Marktwert des Goldes stets nahezu in dem gleichen Verhältnisse bleiben, wie sich auch der Wert des Goldes gegen Papier ändern möge. Diese Annahme ist nun freilich in ihrer Allgemeinheit nicht richtig. Ebenso wie gegenwärtig die Wechselkurse auf London in den verschiedenen Papierwährungsändern sich selbständig bewegen, also der Wert dieser Papierwährungen sich teils mehr, teils weniger gegen Gold verschiebt, könnte dies auch später für das Heyn'sche Papiergeld in den verschiedenen Ländern gelten, wenn die Zahlungsbilanzen derselben sehr verschieden sind und namentlich wenn die einen den anderen infolge von Anleihen und sonstigen internationalen Kapitalanlagen dauernd stark verschuldet sind. Wenn das Gold seines Dienstes als Geldmetall größtenteils oder ganz entsetzt würde, so würde allerdings eine große Masse dieses Metalls für den Ausgleichungsverkehr mit dem Auslande verfügbar werden und der Preis des Goldes in Papier um so mehr zurückgehen, je mehr sich bei der Bevölkerung das Vertrauen auf das neue Geldsystem befestigte und je mehr dieses sich ausbreitete. Es würde dann wahrscheinlich eine ebenso große Entwertung des demonetisierten Goldes eintreten, wie wir sie bei dem Silber infolge der Verdrängung desselben aus der Geldfunktion erlebt haben. Dieser drohende Verlust liefert freilich auch einen schwer wiegenden Einwand gegen das Projekt, zumal auch die Tauglichkeit des Goldes als internationales Ausgleichungsmittel vermindert würde. Heyn schlägt daher vor, daß die Veräußerung des überschüssigen, für die Goldreserve des Landes nicht erforderlichen Bestandes an eingeschmolzenen Goldmünzen nur mit solcher Langsamkeit erfolgen solle, daß ein Preissturz des Goldes vermieden werde. Aber schon die Einstellung der Prägungen in den Hauptkulturstaaten würde genügen, um den Preis des Goldes stark herabzudrücken, wie ja auch die Silberentwertung eingetreten ist, trotzdem nur ein kleiner Teil der in Europa vorhandenen Silbermünzen verkauft worden ist. England, Deutschland, Frankreich, Nordamerika würden im Falle der Ausführung des Heyn'schen Planes von vornherein eine übergroße Goldreserve besitzen und daher genötigt sein, den Zufluß der neuen Produktion durch Herabsetzung des Preises möglichst von sich abzuhalten. Den wirtschaftlich schwächeren Ländern würde dadurch der Uebergang zur Goldwährung allerdings erleichtert werden, aber sie würden die nötige Goldmenge in der Regel

doch nur durch Anleihen erhalten können, also, wenn sie ohnehin schon verschuldet wären, ihre finanzielle Lage den anderen Staaten gegenüber noch verschlechtern. Allerdings würde die Goldentwertung auch ihre Warenausfuhr erleichtern, zugleich aber würde diese Entwertung in dem Papierwährungsgebiet noch immer mehr zunehmen, denn wenn das verschuldete Land Gold genug zur Ausfuhr hätte, so würde das Gläubigerland dieses Einströmen von einem gewissen Zeitpunkte ab wieder zu hemmen suchen; wenn aber das erstere nicht genug Gold besäße, so müßte es sich durch Herabsetzung des Wechselkurses auf das Papierwährungsland eine Vergrößerung seiner Warenausfuhr verschaffen. Die Länder des Papiergeldsystems würden also durch die Goldentwertung in eine ähnliche Lage gelangen wie die, in der sich gegenwärtig England Indien gegenüber befindet. Der Verfasser erkennt an, daß auf diese Art eine Schädigung der einheimischen Produktion der Papierwährungsländer entstehen könnte, aber er glaubt, daß sich dieser Uebelstand durch eine internationale Vereinbarung über eine langsame und vorsichtige Veräußerung des Goldes, namentlich aber auch durch Aufkauf der den Preisdruck verursachenden Goldmenge vermeiden lasse. Also die Staaten müßten Anleihen aufnehmen oder mehr Papiergeld ausgeben (denn Waren, von denen der Verfasser spricht, haben die Staaten selbst nicht zur Verfügung), um einen bedeutenden Teil der jährlichen Goldproduktion aufzukaufen, obwohl sie schon einen Ueberfluß an Gold besäßen und ihre eigentliche Absicht wäre, sich des Ueberschusses zu entledigen. Dieses Aufkaufssystem würde bald ebenso unhaltbar werden, wie die Aufspeicherung von Silber auf Grund der Sherman-Bill und der Verlust bei der schließlichen Veräußerung des Goldes würde ähnliche Verhältnisse annehmen, wie die Silberentwertung nach der Aufhebung jenes amerikanischen Gesetzes. Außerdem aber würde durch dieses Verfahren den schwächeren Staaten der Uebergang zur Goldwährung unmöglich gemacht werden, damit aber auch wieder die Aussicht abgeschnitten werden, daß dem Golde die Geldfunktion in einem genügend großen Gebiete erhalten und dadurch einer zu großen Entwertung desselben vorgebeugt werden könne. Soweit die verschuldeten Länder aber die Goldwährung oder die Papierwährung mit Goldreserve aufrecht erhalten könnten, würde der von ihnen in Gold zu entrichtende Saldo von selbst zu den Notenausgabestellen der Gläubigerstaaten gehen, ein besonderes Aufkaufen desselben also gar nicht nötig sein. Die Wechselkurse in diesen Ländern aber würden, wie schon bemerkt, keineswegs stabil sein, sondern von dem besonderen Bedarf jedes Landes an Gold für seine Saldozahlung abhängen.

Die Goldentwertung würde unter dem Heyn'schen System überhaupt nur dann nicht eintreten, wenn es mißlänge, d. h. wenn der größere Verkehr das Papiergeld zurückwies und wieder Goldbarren anstatt des geprägten Geldes als Umlaufmittel benutzte. Da in China noch jetzt Silberbarren zu diesem Zwecke dienen und in Hamburg das Barrensystem bis 1875 bestanden hat, so wäre eine solche Wendung keineswegs unwahrscheinlich, wenn die Staaten versuchen wollten, das Papiergeldsystem der Volkswirtschaft aufzuzwingen, ehe die wirtschaftlich maßgebenden

Kreise für dasselbe gewonnen wären und ihm volles Vertrauen entgegenbrächten. Das wird nun freilich in absehbarer Zeit schwerlich zu erwarten sein; wäre es aber der Fall, so würde sich auch wohl die Voraussetzung des Verfassers verwirklichen, daß der Staat bald nach dem Uebergange zu der Papierwährung den ganzen Goldbestand des Landes in seiner Kasse haben würde. Denn da die Goldmünzen ihre gesetzliche Zahlungskraft verlieren würden und der anderweitige Verkauf desselben als Barren nur mit Verlust möglich wäre, so würden die Besitzer es nun vorteilhafter finden, ihr Gold gegen Papiergeld zu dem noch nicht herabgesetzten ersten Preise bei der staatlichen Ausgabeanstalt auszutauschen.

Ueber die Hauptfrage aber giebt Heyn eine sehr ungenügende Auskunft: wie soll die Menge des von der Staatsanstalt auszugebenden Papiergeldes geregelt werden. Als besonderen Fehler der „offenen Goldwährung“ betrachtet er den Umstand, daß jeder nach seinen privaten Interessen die Menge des vorhandenen Geldes durch Neuprägungen vermehren und sie andererseits durch Ausfuhr oder Einschmelzung auch vermindern kann. Hierzu wäre freilich zu bemerken, daß die Vermehrung oder Verminderung des Metallgeldes keineswegs auch eine entsprechende Veränderung der dem Verkehr dienenden Summe von Geldeinheiten überhaupt einschließt. Das Notenbanksystem und die sonstigen Hilfsmittel des Kreditumlaufs haben eine durchgreifende regulierende Wirkung, dergestalt, daß, wenn in stillen Zeiten das Metallgeld vermehrt wird, dadurch nur eine gleiche Summe in Kreditumlaufsmitteln verdrängt wird, indem namentlich vorher nicht metallisch gedeckte Noten in gedeckte verwandelt werden, und daß umgekehrt eine Ausfuhr von Metall durch Kreditumlaufsmittel ersetzt werden oder auch gänzlich wirkungslos bleiben kann, wenn nämlich die betreffende Metallmenge vorher brach in den Bankgewölben lag.

Die Bank von England hätte im Juni 14 Mill. Pfd. Sterl. über 280 Mill. M. in Gold zur Ausfuhr abgeben können und hätte dann doch keine einzige nicht metallisch gedeckte Note im Umlauf gehabt und noch immer allen Kreditbedürfnissen genügen können. Auf die wirkliche Prägung des Goldes kommt es übrigens nicht an, da die Notenbanken ja auch Barren zu einem festen Preise gegen Noten eintauschen. Dasselbe soll aber auch in dem Heyn'schen System geschehen, und dieses würde also keineswegs die gewissermaßen irrationelle Vermehrung des Geldes infolge der Goldproduktion ausschließen, sondern sie höchstens durch starke Herabsetzung des Goldpreises erschweren können. Im übrigen aber will Heyn die Papiergeldausgaben einfach durch die gesetzliche Vorschrift regeln, daß die staatliche Ausgabeanstalt nicht mehr Noten in Umlauf setzen dürfe, aber auch so viel ausgeben müsse, als zu dem bisher landesüblichen Zinsfuß mit Berücksichtigung der Risikoprämie begehrt werde. Er giebt zu, daß sich die Konstanz der Kaufkraft des Geldes nicht erreichen lasse und will sich mit dem Gleichbleiben des Leihpreises begnügen. Dabei wechselt er aber eben, wie schon oben bemerkt, das effektive Geld mit dem flüssigen Kapital. Die Peel'sche Bankakte ist bekanntlich erlassen worden, um die Bank von England zu nötigen, in Zeiten des spekula-

tiven Aufschwunges die ins Schwindelhafte gehende Bewegung nicht durch Vermehrung der Noten bei gleichbleibendem Diskont zu befördern. Man warf ihr vor, daß sie die Krisen von 1825, 1835, 1837, 1839 durch ihre Passivität verschuldet habe und wollte sie durch das neue Gesetz zwingen, die Diskontoschraube rechtzeitig anzuziehen. Ueber die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes läßt sich streiten, sicher aber ist es, daß der konstante Diskontsatz als Norm der Notenausgabe in den periodisch wiederkehrenden Zeiten der steigenden Intensität des Wirtschaftslebens die Ueberspekulation und den Schwindel durch Geldinflation außerordentlich befördern würde. Mit der in diesem Vorschlage hervortretenden Anschauung des Verfassers hängt auch seine Meinung zusammen, daß die Krisen durch Geldausfuhr und Geldknappheit entstanden, und daher nicht mehr zu befürchten seien, wenn der inländische Verkehr nur auf Papiergeld beruhe, das nicht ausgeführt werden könne. Nach der Erfahrung aber sind alle großen Krisen — auf lokale oder momentane Stockungen kommt es nicht an — nur Rückschläge gewesen, die auf eine Schwindelperiode folgten, in der ein riesengroßes luftiges Kreditsystem auf einer verhältnismäßig zu kleinen Basis von effektivem Geldkapital aufgebaut worden war. Eine Ausfuhr von Gold tritt dabei allerdings meistens ein, und zwar als Folge der schwindelhaften Steigerung aller inländischen Preise; aber sie ist keineswegs die eigentliche Ursache des Zusammenbruches, der wegen der inneren Unhaltbarkeit des windigen Aufbaues in jedem Falle in nicht allzu langer Zeit stattfinden muß. Daher folgt eine solche Katastrophe dem „Aufschwunge“ in Papierwährungsländern eben so sicher wie in Goldwährungsländern. Der Krach von 1873 ging bekanntlich in Europa von Wien aus, also von einem Papierwährungslande, und gleichzeitig brach, unabhängig von der europäischen, auch eine Krisis in Amerika aus, wo damals ebenfalls Papierwirtschaft bestand. Auch die Krisis von 1893 ist in Amerika nicht durch den Goldabfluß verursacht worden, denn das ausgeführte Gold wurde weit mehr als ersetzt durch die auf Grund der Sherman Bill ausgegebenen Schatznoten ( $126\frac{3}{4}$  Mill. Doll.). Den Anlaß zu der Krisis gab der Zusammenbruch einiger Banken in Colorado infolge des Sturzes des Silberpreises, ihr eigentlicher Grund aber lag wieder in einer vorhergegangenen Ueberspekulation und Ueberspannung des Kredits, auf die jetzt eine allgemeine Erschütterung des Vertrauens folgte. Der sogenannte Goldmangel aber bestand auch noch darin, daß die Banken nicht imstande waren, die von ihnen plötzlich zurückgeforderten Depositen in bar herauszuzahlen, wozu sie aber überhaupt unter keinen Umständen imstande gewesen wären, da alle Banken bekanntlich nur einen sehr mäßigen Bruchteil ihrer stets fälligen Verbindlichkeiten in barem Gelde gedeckt halten. Ein spezieller Bedarf an Gold war überhaupt nicht vorhanden, denn Greenbacks, Schatznoten von 1890, Silberdollars und Silbercertifikate thaten den Banken dieselben Dienste wie die Goldmünzen und alle diese Zahlungsmittel haben ihren Pariwert behauptet.

Uebrigens meint Heyn, wenn man die vorgeschlagene Norm bedenkenlich finde, so könne man sich auch, freilich auf Kosten des Erfolges, damit begnügen, die Notenausgabe durch eine absolute oder eine Steuer-

kontingentierung zu beschränken. Eine Steuerkontingentierung würde indes bei einer staatlichen Notenausgabe nicht am Platze sein. Das zweckmäßigste Verfahren wäre wohl dieses, daß man neben der staatlichen Emissionsanstalt eine private Notenbank errichtete, für die Staatspapiergeld in derselben Weise als Deckung diene, wie jetzt das Gold. Diese eigentlichen Banknoten würden dann das elastische Element unter den Umlaufsmitteln darstellen und sich mittels einer zweckmäßigen Diskontopolitik den Verkehrsbedürfnissen anpassen während die Menge des Staatspapiergeldes auf lange Zeit unveränderlich bleiben müßte und nur ganz allmählich etwa im Verhältnis zu dem Anwachsen der Bevölkerung eine Vermehrung erfahren dürfte.

Wenn Heyn auf Holland hinweist, dessen Geldverhältnisse thatsächlich dem von ihm vorgeschlagenen System entsprechen, so ist er dazu allerdings berechtigt, denn in Holland besteht trotz der dort geltenden Goldrechnung nur etwa ein Fünftel der Umlaufsmittel aus Gold, die Hauptmasse aber teils aus Silber und größtenteils aus Papiergeld und Banknoten. Aber wenn Holland auch nicht viel Gold in seinen Kassen hat, so besitzt es andererseits verhältnismäßig sehr große Summen in Goldforderungen an das Ausland; es ist im hervorragenden Maße Gläubigerland, hat daher fortwährend eine günstige Zahlungsbilanz und demnach eine erhebliche Goldausfuhr nie zu fürchten. Das Beispiel ist also nur beweiskräftig für reiche und nicht auswärts verschuldete Länder.

Die unregelte Vermehrung des Geldes infolge der Goldproduktion würde, wie schon oben bemerkt, unter dem Heyn'schen System nicht beseitigt sein, da ja die Emissionsanstalt verpflichtet sein soll, alles ihr angebotene Gold zu einem bestimmten Preise zu kaufen. Wird der Preis herabgesetzt, so wird dadurch allerdings die gegen neuproduziertes Gold ausgegebene Papiergeldsumme verkleinert, aber zugleich wird der Wert des Gesamtvorrates an Gold, der zu höheren Preisen erworben ist, herabgedrückt, was einen sehr großen Verlust ergeben kann und außerdem wird die Ausfuhrerleichterung für die noch auf der Stufe der Goldwährung stehenden Länder vergrößert. Es fragt sich also, ob man das Gold nicht auch für den internationalen Verkehr entbehrlich machen könnte und O. Parnes trägt in der obenerwähnten Schrift kein Bedenken, diese Frage zu bejahen. Es handelt sich freilich auch hier um einen Zukunftsplan, dessen Ausführung eine weit größere Solidarität der Kulturwelt und ein weit größeres Vertrauen zu der Festigkeit der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Zustände und Institutionen voraussetzt, als in unserem von der Furcht vor kriegerischen und sozialen Erschütterungen beherrschten Zeitalter und überhaupt in absehbarer Zeit erwartet werden darf. Rein theoretisch betrachtet jedoch ist die Parnes'sche Broschüre trotz ihrer zahlreichen — vielleicht durch den Ort des Druckes zu erklärenden — Druckfehler interessant und lesenswert, da sie eine an sich ganz rationelle These mit Geschick verteidigt. Ueber gewisse theoretische Grundanschauungen des Verfassers wollen wir nicht diskutieren, auch nicht über seine Definition des Geldes als eines „von der Gesamtheit ausgestellt und auf die Arbeitskraft der Gesamtheit hypothezierten

Schuldbriefes auf ein gewisses Quantum Arbeit“. Dafs Papiergeld thatsächlich ein selbständiges, vom Edelmetall unabhängiges Geld werden und dabei unter günstigen Umständen seinen Wert gut behaupten kann, ist durch die Erfahrung bewiesen, und wenn man mit dem Verfasser annimmt, dafs kein Kulturstaat sich jemals wieder verleiten lassen werde, zu dem früher die Regel bildenden Mißbrauch der Papiergeldpresse zurückzukehren, so läßt sich sein System ohne weitere theoretische Vor-erörterungen diskutieren. Er erkennt an, dafs die Wechselkurse zwischen den Ländern mit isolierter Papierwährung großen Schwankungen unterworfen sein würden, dafs auch innerhalb jedes einzelnen Landes kein Kriterium vorhanden sein würde, ob die Menge des ausgegebenen Papiergeldes zu groß oder zu klein sei, und es muß daher nach seiner Ansicht ein internationales Austauschmittel geschaffen werden, durch das die einzelnen Papierwährungen auf demselben Niveau erhalten werden sollen und dessen Ab- oder Zuflufs auch die Wertschwankungen des blofs nationalen Papiergeldes der einzelnen Länder ausgleicht. Das Gold, dem Ricardo und Heyn diese Rolle vorbehalten wollen, ist aber nach Parnes wegen seiner Natur als eine bloße Ware mit veränderlichen Produktionsverhältnissen und veränderlichem Werte zu diesem Zwecke nicht geeignet und er schlägt daher die Schaffung eines internationalen Papiergeldes neben dem nationalen vor. Selbstverständlich setzt dies eine internationale Vereinbarung voraus, wodurch die Ausführung des Planes im Vergleich mit dem Heyn'schen wesentlich erschwert wird; denn der letztere kann von jedem einzelnen Staate selbständig verwirklicht werden, aber bei den Vorzügen, die das System nach der Ansicht des Verfassers besitzt, müßte es bald bei allen bedeutenderen Kulturstaaten von selbst Aufnahme finden.

Die Parnes'schen internationalen Noten sollen in allen an dem Ver-bande beteiligten Staaten volle gesetzliche Zahlungskraft besitzen und den einzelnen Staaten im Verhältnis zu ihrer gegenwärtig bestehenden Geld-cirkulation als unverzinsliches Darlehen gewährt werden. Jeder Staat würde übrigens berechtigt sein, nach einer bestimmten Kündigungsfrist aus dem Ver-bande auszutreten, wobei er die ursprünglich erhaltene Notensumme der internationalen Kontrollkommission zur Vernichtung zurückerstatten müßte. Aufser diesen internationalen Noten ist jeder Staat aber auch berechtigt, nach Maßgabe seines Verkehrsbedürfnisses nationale Noten auszugeben, die nur in seinem eigenen Gebiete gesetz-liche Geltungskraft besitzen. Um alle Erschütterungen zu vermeiden, wäre die Gesamtsumme der internationalen und der nationalen Noten dem Gesamtbetrage des zur Zeit der Annahme des Systems vorhandenen Gold-, Silber- und Staatspapiergeldes gleichzusetzen.

Die Einziehung des Edelmetallgeldes würde, wenn die öffentliche Mei-nung mit dem neuen Geldwesen einverstanden wäre, ebensowenig Schwierig-keiten machen, wie bei der Einführung des Heyn'schen Systems, da ja bei dem Gelingen der Reform ein bedeutendes Sinken des Goldpreises zu erwarten wäre und daher jeder sich beeilen würde, sein Gold noch zu dem höchsten Preise gegen Papiergeld zu verwerten. Das angesammelte Gold und Silber würde also in den Staaten mit Metallwährung zunächst

eine volle Deckung für die ausgegebenen Noten darbieten und wesentlich zur Befestigung des Vertrauens dienen; sollte der Plan misslingen, so könnten die Noten wieder gegen die eingezogenen Münzen eingelöst werden.

Der Verkauf des Goldes und Silbers soll erst später und möglichst vorsichtig geschehen; doch macht der Verfasser sich Illusionen über das Ergebnis desselben, denn in je größerem Umfange die Durchführung seines Systems gelänge, um so größer würde die Einbuse bei diesem Verkaufe sein. Die schließliche Entwertung des Goldes würde noch größer sein als bei dem Heyn'schen System, da dieses dem Golde wenigstens noch die Verwendung als internationales Ausgleichungsmittel läßt.

Die Regelung der Menge der nationalen Noten soll in jedem Staate nach dem Prinzipie erfolgen, daß dieselben auf dem Pariverte mit den internationalen Noten zu erhalten sind. Sinken sie also im Kurse gegen die letzteren, so ist der Staat verpflichtet, so viel von ihnen einzuziehen, daß sie wieder auf ihren normalen Wert steigen. Zur Erleichterung dieser Kursausgleichung soll auch eine staatliche Notenbank errichtet werden, deren Noten zu einem Teile durch Staatspapiergeld, im übrigen aber durch kurzfristige Wechsel und Lombardforderungen zu decken wären. Diese könnte dann also auf die gewöhnliche Weise durch ihre Diskontopolitik auf die Wechselkurse einwirken. Das regulierende Prinzip für das nationale Papiergeld entspricht also bei Parnes, abweichend von Heyn, dem Ricardo'schen, aber mit dem Unterschiede, daß der internationale Maßstab nicht durch das unregelmäßig vermehrbare Gold, sondern durch das internationale Papiergeld, das zunächst gar nicht und auch später nur rationell und planmäßig zu vermehren wäre, gegeben würde. Wenn das vorgeschlagene Verfahren streng eingehalten werden könnte, so würde damit in der That die konstante Gleichwertigkeit der Noten der verschiedenen Länder gegeneinander gesichert sein. Als weiteres Hilfsmittel zu einer ausgleichenden Einwirkung schlägt der Verfasser in einem nachträglichen Zusatze noch vor, daß auch jede Staatsnotenbank noch eine Reserve in internationalen Noten halten, die auf Verlangen jederzeit gegen nationale Noten ausgetauscht werden sollen. Strömten zu viele von diesen Noten ab, so wäre dies ein Beweis für eine zu große Expansion des nationalen Notenumlaufes.

Die Wechselkurse der verschiedenen Länder könnten also bei dem Parnes'schen System der Theorie nach leichter stabil gegen einander gehalten werden als bei dem Heyn'schen, aber nur unter der Voraussetzung, daß auch die wirtschaftlich schwächeren Länder immer imstande sein würden, bei ihren staatlichen Emissionsanstalten oder ihren Privatbanken eine genügende Summe internationaler Noten in Vorrat zu halten, um allen Zahlungsverbindlichkeiten im Auslande gerecht zu werden. Für die stark verschuldeten Staaten aber würde die Erfüllung dieser Bedingung ebenso schwierig sein, wie gegenwärtig die Beschaffung von Gold, ja noch schwieriger, da die Menge des verfügbaren Goldes jährlich durch neue Produktion doch thatsächlich mehr zunimmt, als die Gesamtsumme der internationalen Noten vermehrt werden könnte. Und wenn ein solches

Land auch zu einer gegebenen Zeit einen bedeutenden Bestand an Noten dieser Art besäße, so würde es ihn bei fortdauernd stark unterwertiger Zahlungsbilanz entweder gar nicht oder nur teilweise durch Vermittelung eines Agios festhalten können. Denn eine Verminderung der nationalen Noten in solchem Grade, daß durch eine große Herabdrückung aller Preise (die übrigens erst im Gefolge einer Krisis eintreten würde) eine zur Ausgleichung der Zahlungsbilanz genügende Warenausfuhr erzwungen werden könnte, würde den Widerstand aller produktiven Klassen hervorrufen und sich bald als undurchführbar erweisen. Sie entspräche auch nicht der wirtschaftlichen Gerechtigkeit, denn es würde sich in solchen Fällen nicht darum handeln, eine unberechtigte Preissteigerung infolge von Inflation zu verhindern, sondern es müßten die inländischen Waren, auch wenn sie gleich viel Arbeit gekostet hätten, wie die ausländischen, im Preise unter die letzteren herabgesetzt werden, und diese Verbilligung würde sich nicht nur auf die wirklich ausgeführten, sondern auf die Gesamtheit aller inländischen Produkte erstrecken, zum Nachteil für alle Schuldner und für alle Produzenten mit festgelegtem Anlagekapital und nicht sehr raschem Umlauf des Betriebskapitals. Für ein verschuldetes Land würde also unzweifelhaft eine gewöhnliche Papierwährung mit Agio für das internationale Zahlungsmittel, aber mit gleichbleibender Menge des nationalen Papiergeldes und einem nach richtigen Grundsätzen vermehrbaren Banknotenumlauf volkswirtschaftlich vorzuziehen sein. Der Wechselkurs auf das Ausland steigt dann so hoch, bis eine genügende Warenausfuhr zur Deckung des Saldos zustande kommt, aber die Preise im Inlande werden von dieser Bewegung nur wenig beeinflusst.

Hier kommen wir nun auch auf die Frage, wie die erste Verteilung der internationalen Noten stattfinden soll. Der Verfasser meint einfach durch ein zinsfreies Darlehen an die einzelnen Staaten nach Verhältnis ihres Geldumlaufs. Aber wenn der Plan dauernd gelänge, so würde dieses Darlehen einfach zu einem Geschenk werden und für die Papierwährungsstaaten, die das frühere internationale Zahlungsmittel, das Gold, nicht oder in durchaus ungenügender Menge besessen hätten, würde es ein großer Gewinn sein, wenn sie mit dem neuen unentgeltlich ausreichend ausgestattet würden. Indes hätte die Sache auch ihre Schattenseite. Nehmen wir mit dem Verfasser an, daß in Oesterreich 800 Mill. Gulden zirkulieren und daß diese durch 300 Mill. in internationalen und 500 Mill. in nationalen Noten ersetzt würden. Wenn nun der durch das Agio zurückgehaltene Goldvorrat des Landes nur 150 Mill. Gulden betragen hätte und die Zahlungsbilanz infolge finanzieller Verschuldung dauernd ungünstig wäre, so würden bald 150 Mill. in internationalen Noten abfließen und demnach die Gesamtsumme der Umlaufsmittel auf 650 Mill. herabgebracht werden. Zunächst würde dieser Ausfall durch Kredithilfsmittel gedeckt werden können, jede Erschütterung des Kredits aber würde eine Krisis herbeiführen, nach der die Preise sich infolge der eingetretenen Geldverminderung nicht mehr auf ihr früheres Niveau heben könnten und somit die schädlichen wirtschaftlichen Folgen einer Geldverteuerung hervortreten würden. Wollte man aber die ausgeströmten internationalen Noten einfach durch eine Mehrausgabe von nationalen

ersetzen, so läge es so offen zu Tage, daß das Papierwährungsland ein Geschenk erhalten hätte, daß die Zustimmung der übrigen Staaten zu solcher Liberalität sicherlich nicht zu erlangen wäre. Ueberhaupt würde die erste Verteilung der internationalen Noten praktisch nur in der Weise geregelt werden können, daß jeder Staat nur so viel erhielte, als er gegen Hinterlegung von Gold und Silber (zum Marktpreise) übernehmen könnte. Es würden dann die Geldverhältnisse der verschiedenen Länder in denselben Beziehungen zu einander bleiben und keine einseitigen Begünstigungen der Papierwährungsländer stattfinden. Freilich bliebe dann für die letzteren die Ueberwindung des Agios mindestens ebenso schwierig, wie unter der Goldwährung.

Im ganzen ergibt sich, daß sowohl das Heyn'sche wie das Parnes'sche System sich nur in Ländern ohne ständige internationale Verschuldung behaupten könnte, also in denen, die gegenwärtig imstande sind, eine effektive (wenn auch noch nicht reine) Goldwährung aufrecht zu erhalten. Feste Wechselkurse würden daher, ebenso wie bisher, nur innerhalb dieses Kreises von reichen und wirtschaftlich mächtigen Staaten zu erwarten sein. Krisen infolge von Ueberspekulation, übermäßiger Kreditentwicklung und Schwindel würden aber auch in diesen Staaten bei beiden Systemen ebenso leicht vorkommen können, wie gegenwärtig, bei der von Heyn in erster Linie vorgeschlagenen Regelung der Notenmenge nach dem Prinzip der Gleichmäßigkeit des Zinsfußes sogar noch leichter. Auch die Warenpreise würden bei gleich bleibendem Papiergeldbestande mit Hilfe des Wechsel-, Check-, Giro- und Clearingbankverkehrs ebenso große Schwankungen erfahren können wie bisher unter der Goldwährung, da solche Schwankungen nachweislich ganz unabhängig von der Menge des Geldes entstehen können.

Ein sehr bedeutender Verlust durch die Entwertung des Goldes würde unvermeidlich sein, wenn auch nur die zunächst in Frage kommenden Hauptstaaten das eine oder das andere System annähmen. Man könnte freilich sagen, dieser Verlust würde ja weit mehr als ausgeglichen durch den Wert des an die Stelle des Goldes tretenden Papiergeldes, aber die öffentliche Meinung wird schwerlich geneigt sein, den Sachwert des Goldes und den Kreditwert des Papiergeldes in solchem Grade als gleichartig anzuerkennen. Ueberdies aber würde die Entwertung auch den gesamten Vorrat an verarbeitetem Golde treffen, der seinem Gewichte nach wahrscheinlich nicht kleiner ist, als der in der Form von Münzen vorhandene.

Erwägt man ferner, wie viel instinktives Mißtrauen gegen die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände in der Kulturwelt noch besteht, wie infolgedessen das Papiergeld trotz der günstigen neueren Erfahrungen noch immer nur als ein Notbehelf und nur dasjenige Geld, das seinen Wert voll in seinem Stoffe in sich trägt, als wirklich sicher angesehen wird, so wird man nicht bezweifeln können, daß die hier betrachteten Zukunftspläne in absehbarer Zeit niemals eine freiwillige Aufnahme bei den Staaten finden werden. Wohl aber ist es möglich, daß Systeme dieser oder ähnlicher Art im Laufe des zwanzigsten Jahrhunderts unter dem Druck der Umstände und dann in organischem Wachstum und

mit genügender Festigkeit sich herausbilden werden. Wenn die Demonetisierung des Silbers in ihrem gegenwärtigen Umfange endgiltig bestehen bleibt, werden sich immer mehr Staaten genötigt sehen, zur Papierwährung überzugehen. Man wird dann auch immer mehr lernen, eine Papiergeldwirtschaft richtig und mit möglichst geringem Nachteil für das Gemeinwohl zu leiten, die Erinnerungen an die früheren schlimmen Erfahrungen werden sich verwischen und die Menschheit wird sich immer mehr mit dem Gedanken an die Möglichkeit eines streng rationellen Papiergeldes vertraut machen. Andererseits ist es nicht unwahrscheinlich, daß schon nach fünfzig Jahren die Zeit der dauernd fortschreitenden Abnahme der Goldproduktion gekommen sein wird, und dann wird auch in den wirtschaftlich obenan stehenden Staaten die Aufrechterhaltung der reinen Goldwährung sich bald als unmöglich oder wirtschaftlich schädlich erweisen. Man wird dann aber in diesen Staaten angesichts der weiten Verbreitung des Papiergeldsystems nicht etwa zur Silberprägung zurückkehren, sondern ebenfalls das Papiergeld zu Hilfe nehmen, anfangs vielleicht nach den Plänen von Ricardo oder Heyn, später vielleicht mit einer dem Parnes'schen Projekt nahekommenen Organisation. An die internationalen Noten ließe sich auch ein internationales Clearingsystem anschließen, wie es von J. Wolf vorgeschlagen worden ist. So dürfte also die Idee des rationellen Papiergeldes um so mehr zur Verwirklichung gelangen, je mehr das Gold infolge der Unzulänglichkeit seiner Produktion aus dem Gelddienste ausschiede, wobei sich dann zugleich die Möglichkeit ergäbe, daß der Uebergang sich vollzöge ohne die große Entwertung des Goldes, die unter den Verhältnissen der Gegenwart und der nächsten Zukunft mit jedem Versuch der Ausführung des Heyn'schen oder Parnes'schen Planes verbunden sein würde.

---

## V.

**Die Fürsorge für die Arbeitslosen in England.**

Von Max von Heckel.

Report on Agencies and Methods for Dealing with the Unemployed. Board of Trade -- Labour Department. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London 1893.

Die vorliegende Denkschrift giebt Aufschluß über die Ergebnisse einer Enquete, welche das britische Arbeitsamt über die Arbeitslosigkeit in England unternommen hat. In einem dem Unterhause am 28. April 1893 vorgelegten Memorandum hatte diese Behörde zwei Hauptpunkte für die eingehendere Untersuchung ins Auge gefaßt. Einerseits sollten nämlich die Ursachen und die Ausdehnung der unregelmäßigen Beschäftigung der Arbeiter ermittelt werden, welche so häufig zu kürzerer oder längerer Arbeitslosigkeit führen. Andererseits aber wurde eine Darstellung derjenigen Mittel und Wege geplant, durch welche eine Linderung der Folgen der Arbeitslosigkeit im vereinigten Königreiche versucht wurde. Die vorliegende Veröffentlichung beschäftigt sich ausschließlich mit dem zweiten Gegenstande des Programms als dem praktisch wichtigeren und sozialpolitisch belangreicheren. Die andere Seite des Problems soll einem späteren Blaubuche vorbehalten werden. Die Veröffentlichung beabsichtigt, vor allem die wichtigsten Kategorien der ständigen und unständigen Einrichtungen zur Bekämpfung der Uebelstände aus der Arbeitslosigkeit in einer knappen Uebersicht zu veranschaulichen. Im großen und ganzen erstreckt sich das vorgeführte Material auf jene Veranstaltungen, welche sich die zeitweilige Unterhaltung der aus ihrem Erwerbe geschleuderten Personen bis zum Wiedereintritt in eine Arbeitsstelle zum Ziele gesetzt haben. Die Erhebungen über die Organisation des Arbeitsnachweises und der Arbeitsvermittlung sind dagegen mehr in die zweite Linie zurückgestellt.

Die Enquete teilt den Stoff in zwei große Gruppen. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit den dauernden, ständigen Einrichtungen zu gunsten der Arbeitslosen. Er schildert zunächst die Thätigkeit der Gewerkvereine für ihre beschäftigungslosen Mitglieder, die Versuche der Unterstützungsvereine, der Arbeitsvermittlungsbureaux und der Verdinganstalten für Frauen und Mädchen. Im Anschlusse hieran werden die besonderen Einrichtungen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit geschildert, wie die Zeitungsagenturen, die Agenturen für die Verdingung von See-

leuten und verabschiedeten Soldaten und endlich solche für die Arbeitsvermittlung für entlassene Sträflinge. Schliesslich werden noch Einrichtungen allgemeinen Charakters behandelt, so das Unterstützungswesen nach Armenrecht, die Unterstützung durch Wohlthätigkeits- und ähnliche Vereine, ferner die Thätigkeit der Church Army Labour Homes, die soziale Aktion der Heilsarmee, der Training Farm zu Langley und endlich der Colonization Society. Im Gegensatz hierzu beschäftigt sich der zweite Abschnitt der Enquete mit den vorübergehenden, unständigen Veranstaltungen im Interesse der Arbeitslosen durch die Gemeindeverwaltungen, die Unterstützungsgesellschaft der Mansion House Conference (1892—93) und schliesslich mit dem Unterstützungswesen in Irland.

Diesen beiden Hauptabschnitten sind zwei umfassendere Exkurse beigegeben. Der erste hat die Entwicklung der Arbeiterkolonien auf dem Kontinent zum Gegenstand und beschreibt die Arbeitsbureaux und Arbeitsbörsen in Frankreich und das Industriebureau in Neuseeland. Der zweite dagegen führt den Leser in das Bereich der geschichtlichen Beispiele der Materie. Hier werden wir mit dem System der Arbeitslosenbeschäftigung nach dem älteren englischen Armenrechte, mit der Geschichte der französischen Nationalwerkstätten im Jahre 1848 und den Lancashire Cotton Famine Relief Works in den Jahren 1861 bis 1864 bekannt gemacht.<sup>2)</sup> Der Bericht auf den folgenden Blättern will in gedrängter Kürze die Ergebnisse der veranstalteten Enquete wiedergeben. Um den uns vom Herrn Herausgeber dieser Zeitschrift zur Verfügung gestellten Raum nicht zu überschreiten, müssen wir uns darauf beschränken, die wichtigsten Mafsregeln, die typischen Erscheinungen zu charakterisieren und für die Einzelheiten auf die Publikation selbst verweisen.

## I.

Der Grundzug der ganzen sozialpolitischen Wirksamkeit zu gunsten der Arbeitslosen in England ist das Prinzip der Selbsthilfe. Alle Veranstaltungen zur Bekämpfung der Folgen dieser volkswirtschaftlichen Krankheit gehen — abgesehen von der Aktion der Gemeinden — von privaten Vereinen, von auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit fußenden Organisationen aus. Nirgends finden wir eine unmittelbare Inanspruchnahme staatlicher Bethätigung. Ein weiteres bedeutsames Merkmal ist die Fürsorge für die Arbeitslosen in Gestalt gewährter Unterhaltungsbeiträge durch die verschiedenen Institute oder doch die Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit durch die Gemeinden. Die Versuche, einen Arbeitsnachweis zum Behufe der Arbeitsvermittlung zu organisieren, treten überall in die zweite Linie zurück. Allgemein ist eben hier das Streben nach möglichst unmittelbarer Hilfeleistung zu beobachten, während der Ausgleich zwischen Arbeitsmangel und Arbeitsüberflufs als ein sekundäres Moment betrachtet wird. Ebenso charakteristisch ist es für den Geist, der die Arbeitslosenfürsorge beherrscht, dafs der praktische, konservative Sinn des Briten allenthalben eine möglichst enge und scharfe Angliederung an bestehende Einrichtungen sucht, und thunlichst die Bildung von neuen Organisationen, natürlich wiederum abgesehen von der Aktion der Gemeinden, zu vermeiden sucht.

Unter allen Veranstaltungen der Selbsthilfe beim Problem der Arbeitslosigkeit stehen die Leistungen der englischen Gewerkvereine obenan. Sie allein haben auf diesem Gebiete Zulängliches erzielt. Die Gewerkvereine erblicken nämlich gerade in der Fürsorge für ihre stollenlosen Mitglieder einen ihrer Hauptzwecke und haben auch diesen tatsächlich in großartigstem Maßstabe durchzuführen gewußt. Außerhalb des britischen Bodens ist nirgendwo in ähnlichem Umfange eine Versicherung der Arbeiter gegen die Wirkungen der Beschäftigungslosigkeit geschaffen worden<sup>1)</sup>. Die meisten Gewerkvereine unterstützen ihre aus Arbeitsstellen verdrängten Genossen durch Arbeitslosenbeiträge, Reiseunterstützungen oder Einrichtungen zum Behufe der Arbeitsvermittlung. Andere hinwiederum versuchen wenigstens durch entsprechende Regelung der Arbeitszeit eine Ausgleichung und bessere Verteilung der Arbeitsgelegenheit herbeizuführen oder wollen durch anderweite Maßnahmen die Wirkungen der schwankenden Nachfrage nach Arbeitskräften eindämmen. Sie vermögen als Verbindungen der Arbeiter spezieller Gewerbsarten mit mannigfachen Verzweigungen nach allen wichtigeren Industriezentren hin die Fluktuationen des Arbeitsbedarfes zu verfolgen und die Lage des Geschäfts zu beurteilen. Da aber die Mittel zum Unterhalte ihrer arbeitslosen Genossenschaftler aus den Beitragsleistungen Aller aufgebracht werden müssen, so haben die Mitglieder der Gewerke ein lebhaftes Interesse daran, die Beschäftigungslosen möglichst rasch wieder in Arbeit zu bringen und darüber zu wachen, daß die Gewerkskasse nicht durch Auszahlungen an solche Personen allzusehr belastet werde, welche ein müßiges Lazzaronileben selbst bei dürftigster Lebenshaltung angestrongter, wenn auch besser bezahlter Arbeit vorziehen. Darum sind auch die Gewerkvereine in dieser Richtung als Kontrollorgane anderen Instanzen, wie Gemeinde oder Staat, überlegen, wo kein so lebhaftes Bestreben Aller, Mißbräuche zu verhüten, zum Ausdruck gelangen kann.

Die Formen der Unterstützungen, welche die Gewerkvereine ihren Mitgliedern gewähren, lassen sich in vier Gruppen zusammenfassen.

Die Arbeitslosenbeiträge (Unemployed Benefit, Out-of-Work-Benefit, Gift, Donation) sind wöchentliche Unterstützungen, welche von den Gewerkvereinen den Mitgliedern während der Zeit der Arbeitslosigkeit gewährt werden. Im Jahre 1891, dem letzten, aus welchem eine vollständige Statistik vorliegt, haben 202 Gewerkvereine mit 682 025 Mitgliedern im ganzen 222 088 £ an arbeitslose Genossen verteilt. Der Höhe nach sind die Wochenbeiträge in den einzelnen Gewerkvereinen sehr verschieden, wobei es Regel ist, die Unterstützungen von Woche zu Woche in einer sinkenden Skala zu gewähren. Der Gewerkverein der vereinigten Zimmerleute und Schreiner beispielsweise bewilligt für die ersten 12 Wochen einen Beitrag von je 10 sh., welcher sich für die folgenden 12 Wochen auf 6 sh. ermäßigt. Der Höchstbetrag der Arbeitslosenunterstützung innerhalb eines Jahres, auf welche ein ordentliches

1) Vergl. hierzu neuerdings Georg Adler, Ueber die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit. Akademische Antrittsrede. Tübingen, Laupp, 1894. S. 13 ff.

Mitglied Anspruch erheben kann, beträgt 9 £ 12 sh. (192 M.). Andere Gewerkvereine dagegen, wie der Gewerkverein der Londoner Wagenbauer, beginnen mit einem Anfangssatze von 18 sh. in der Woche, während andere, besonders der Textilbranche angehörige Gewerkvereine, mit viel niedrigeren Unterstützungen, z. B. 3 sh. 6 d. wöchentlich anfangen. Da hohe Arbeitslosenbeiträge leicht die Gefahr mit sich bringen, aus dem Arbeitslosen trotz aller Vorsicht und Wachsamkeit einen arbeitsscheuen Arbeiter zu machen, so hat man gewisse Kautelen zu schaffen gesucht. Darum bringen verschiedene Vereine die gewöhnlichen Mitgliederbeiträge zur Gewerkvereinskasse von der Arbeitslosenunterstützung in Abzug, wie der Gewerkverein der Messingarbeiter und Eisengießler, andere hingegen lassen die Vereinsbeiträge während der Beschäftigungslosigkeit ruhen. Dritte Gewerkvereine endlich, namentlich die Buchdrucker, ziehen nur einen Bruchteil der Beitragsleistung ein, solange ein Mitglied sich außer Stellung befindet. Desgleichen pflegt es Grundsatz zu sein, das Bezugsrecht von Unterstützungen an eine gewisse Dauer der Mitgliedschaft zu binden, welche bei den einen Verbänden längere, bei den anderen kürzere Zeit währt. Genossenschaftler, welche vor Ablauf dieser Zeit in Arbeitslosigkeit verfallen, empfangen entweder gar keine oder doch wesentlich gekürzte Arbeitslosenbeiträge. Um eine Unterstützung zu erlangen, hat jeder Arbeitslose ein Arbeitslosenbuch (Vacant Book) in bestimmten Zeiträumen zu unterzeichnen. Hierdurch übernimmt er die Verpflichtung, fleißig nach Arbeit zu suchen und jede sich ihm bietende „passende“, d. h. der Branche angemessene Arbeitsstelle anzunehmen. Wer durch eigene Schuld arbeitslos geworden ist, verwirkt damit den Anspruch auf den Unterhaltungsbeitrag durch den Gewerkverein. Indessen tendiert die Praxis der Gewerkvereine immerhin dahin, die Schuldfrage in zweifelhaften Fällen zu gunsten des Arbeitslosen zu entscheiden.

Die Verteilung der Gewerkvereine nach ihrer technischen Eigenart gestaltet sich folgendermaßen. Von den erwähnten 202 Gewerkvereinen, welche an ihre Mitglieder Unterstützungen im Falle der Arbeitslosigkeit gewähren, gehören 40 mit 175 544 Mitgliedern den Gewerken der Eisenindustrie, dem Maschinen- und Schiffsbau an, 23 mit 97 703 Genossenschaftlern den Baugewerken, 41 mit 94 881 Genossen der Textilindustrie, 13 mit 65 998 Mitgliedern den Bekleidungsbranchen, 19 mit 34 715 Genossenschaftlern dem Buchdruckerei- und Buchbindergewerbe, 28 mit 25 185 Mitgliedern der Möbelfabrikation und den verwandten Gewerbszweigen, wie den Gewerkvereinen der Kunstschler, Wagenbauer, Böttcher, der Kork-, Glas-, Leder- und Töpferarbeiter, und endlich 10 Gewerkvereine mit 87 535 Arbeitern dem Bergbau und den verwandten Produktionszweigen.

Neben den Unterhaltsbeiträgen gewährt eine Reihe von Gewerkvereinen ihren stellenlosen Genossenschaftlern noch besondere Wander- oder Reiseunterstützungen (Travelling Benefit). Diese Zusatzleistung verfolgt den Zweck, die Arbeitslosen in den Stand zu setzen, auch auswärts ihre Arbeitskraft anzubieten. Bei einzelnen Gewerkvereinen, so namentlich bei denjenigen der Baugewerke, ersetzt die Reiseunterstützung die Arbeitslosenbeiträge überhaupt. Der normale Satz be-

trägt dann in der Regel 1 sh. 6 d. für den Tag. Zur Vermeidung drossler Ausbeutung sind gewisse Beschränkungen für den Bezieher eingeführt. Die Wandergesellen sind gehalten, ohne Unterlaß von Ort zu Ort zu gehen, sie dürfen sich, ohne Arbeit gefunden zu haben, nirgendwo längere Zeit aufhalten. Die Zahl der Tage innerhalb eines Jahres, an welchen sie eine solche Unterstützung genießen können, ist genau begrenzt und ebenso ist der Bezirk für ihre Wanderung der leichteren Kontrolle halber vorgezeichnet. Immerhin waren die Erfahrungen mit diesen Reiseunterstützungen mehrfach keine erfreulichen. Besonders in den Sommermonaten hat es sich öfters gezeigt, daß dieselben von zum Herumschweifen hineigenden Genossen in Anspruch genommen wurden, und an Stelle die Arbeitssuche zu erleichtern, einzelnen Mitgliedern als Zuschuß zu einem Reisegeld dienten. So gestaltete sich diese Unterstützung mit Hilfe der während der Saison gemachten Ersparnisse zu einem Anreiz zum Herumreisen, ohne daß die Aufsuchung einer neuen Arbeitsgelegenheit das ernstliche Ziel der Wanderung bildete. Infolgedessen haben mehrere Gewerkvereine, wie die typographische Vereinigung für Schottland, das System der Wanderunterstützungen wieder beseitigt. Noch in bedenklicherem Maße erwachsen derartige Schwierigkeiten bei einer Abart der Reiseunterstützung, dem Auswanderungsgelde, welches im Jahre 1885 der Gewerkverein der Eisengießler seinen Mitgliedern gewährte. Einzelne Genossen ließen sich die Unterstützung auszahlen, begaben sich auf die Reise und kehrten, nachdem sie diesen Zuschuß verbraucht hatten, wieder in den Schoß der Heimat zurück. Daher wurde schon nach einigen mißglückten Versuchen das System des Auswanderungsgeldes wieder eingestellt.

In weit geringerem Grade ist bei den Gewerkvereinen das System des Arbeitsnachweises und der Arbeitsvermittlung (Assistance to Members in Obtaining Work) allgemein organisiert. Bei einzelnen Gewerkvereinen, wie z. B. bei demjenigen der Londoner Schriftsetzer, pflegen die Unternehmer sehr häufig sich an den Verein zu wenden, um ihren Bedarf an Arbeitskräften zu decken. Hierdurch wird die Zentrallleitung des Gewerkvereins zugleich zu einer Instanz der Arbeitsvermittlung. Andere, wie der Gewerkverein der Dubliner Bäcker, verpönen bei Strafe des Ausschlusses die Umgehung der Genossenschaft als Arbeitsvermittlungsstelle. Immerhin bilden solche Fälle des organisierten Arbeitsnachweises die Ausnahme. Bei den meisten Gewerkvereinen ist die Arbeitssuche der individuellen Initiative anheimgegeben. Die Vereinsthätigkeit ist regelmäßig auf die Bekanntmachung von vakanten Arbeitsstellen gelegentlich der gemeinsamen Versammlungen der Gewerkvereinsmitglieder beschränkt. Auch wird die Anmeldung arbeitsloser Genossen bei Betrieben durch den Verein gefördert. Das Maß der Sorge, welche einzelne Gewerkvereine der Unterbringung stellenloser Genossenschaftler zuwenden, ist sehr verschieden. Besonders rührig ist in dieser Richtung der Gewerkverein der Dampfmaschinenbauer, während andere Vereine wie derjenige der vereinigten Zimmerleute und Schreiner, kleine Prämien (Bonus) von 6 d. für diejenigen aussetzen, welche arbeitslosen Genossen Beschäftigung verschaffen (taking them off the [vacant] Books). Die bedeutendsten Gewerkvereine veröffentlichen periodische Berichte, aus welchen nach Di-

strikten der Stand des Arbeitsmarktes der Branche ersichtlich ist, und verteilen diese an ihre Mitglieder. Andere, wie die Maschinenbauer, Eisengieser, Schriftsetzer u. dgl. m. stellen eine Liste der Werkstätten ihres Industriezweiges nach Bezirken auf und überlassen es dann dem Einzelnen, bei diesen um Arbeit nachzuforschen.

Endlich haben einzelne Gewerksvereine mehrfach Versuche angestellt, durch eine angemessene Ausgleichung vorhandener Arbeitsgelegenheit (Equalisation of Work) die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Und nicht selten ist es ihnen auch thatsächlich gelungen, hier Erfolge zu erzielen. Besonders schritt man zu diesem Mittel in Zeiten der Geschäftsfauheit und wirtschaftlicher Depressionen, um so durch die gleichmäßigere Verteilung der Arbeiten, dieselben thunlichst für alle Mitglieder nutzbar zu machen. Hier hat man entweder versucht, durch eine Verkürzung der Arbeitszeit möglichst viele Arbeitskräfte unterzubringen oder man hat ein System abwechselnder Beschäftigung unter den Arbeitern eingeführt oder endlich überhaupt Mafsregeln ergriffen, die auf eine bessere Ausgleichung der vorhandenen Arbeitsgelegenheit abzielen. Auch die Bestrebungen hinsichtlich der besonderen Bezahlung für Ueberzeit und Nacharbeit bewegen sich in der gleichen Richtung. In verschiedenen Fällen beruhen diese Bestimmungen auf Reglements der Gewerksvereine, vielfach aber gründen sie auch in der eigenen Initiative von Fabrikanten, welche sich entweder von arbeiterfreundlichen Motiven leiten lassen oder durch dieses Verfahren beabsichtigen, den altbewährten Arbeiterstamm der Unternehmung zu erhalten. Allerdings stöfst die Durchführung dieser Ausgleichung im einzelnen auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten und verlangt ein eingehendes Studium der besonderen Verhältnisse der betreffenden Gewerkszweige, eine genaue Kenntnis des Arbeitsmarktes und insbesondere eine zuverlässige Statistik über das Verhältnis der beschäftigten und nichtbeschäftigten Arbeiter einer Branche. Wünschenswert ist allerdings, dafs die Gepflogenheit der Ausgleichung immer mehr Verbreitung finde, was bei den dauernden Krisen ganzer Industriezweige von größter Wichtigkeit sein würde.

## II.

Von den übrigen Veranstaltungen im Rahmen privatwirtschaftlicher Bethätigung kommen zunächst die Unterstützungsvereine (Friendly Societies) in Betracht. Obwohl ursprünglich ihre Gründung auf andere Zwecke zurückgeht, dieselben sich der Fürsorge ihrer erkrankten Mitglieder widmen und regelmäfsig bei Todesfällen zu den Bestattungskosten einen Geldbeitrag spenden, haben sie doch neuerdings eine gröfsere Thätigkeit im Bereiche der Arbeitslosenunterstützung entfaltet. Dafs gerade diese Seite der Bedürftigkeit verhältnismäfsig weniger ins Auge gefafst, liegt in dem Umstande, dafs man in weiten Kreisen der Ansicht war, dafs die gewerkschaftlichen Organisationen in viel höherem Grade durch ihren eigentümlichen Charakter befähigt seien, im Falle der Stellenlosigkeit zu sorgen als die Unterstützungsvereine, welche naturgemäfs Angehörige aller Berufsklassen in sich schliefsen. Immerhin haben auch diese Vereine, wenigstens die wohlhabenderen unter ihnen, es versucht, durch Eröffnung von Sub-

skriptionen zu gunsten beschäftigungsloser Arbeiter, sowie durch Gewährung von Zuschüssen (Out-of-Work-Benefits) ihre Thätigkeit in den Dienst der Fürsorge für die Arbeitslosen zu stellen. Für die richtige Beurteilung der Sachlage ist es von Bedeutung, daß vor dem Gesetze über die Gewerkvereine aus dem Jahre 1871 viele derselben als Unterstützungsvereine eingetragen waren. Hierdurch erscheint die Unterscheidung zwischen diesen beiden Gruppen von Korporationen nur sehr gering. Der Gewerkverein der vereinigten Maschinenbauer war so bis zum Jahre 1885 in der Form eines Unterstützungsvereins konstituiert.

In der Regel gründen solche Vereine zum Behufe der Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder besondere Fonds, welche durch besondere Beiträge zu diesem Zwecke gebildet werden. Der Charakter solcher Leistungen ist teils der einer reinen Unterstützung, teils der eines Vorschusses gegen spätere Rückzahlung. Andere dieser Gesellschaften unterhalten die Beschäftigungslosen nicht aus speziellen Fonds, sondern eröffnen von Fall zu Fall eine Subskription zu ihren Gunsten. Im großen und ganzen ist die Arbeitslosenunterstützung durch diese Organisationen eine immerhin volkswirtschaftlich und sozialpolitisch unerhebliche zu nennen. Vielfach beschäftigen sie sich nur wenig oder nebenbei, häufig auch gar nicht mit dieser Frage. Wo dies aber gleichwohl der Fall ist, gebietet es an allgemeinen, typischen Grundsätzen der Aus- und Durchführung. Wir haben es darum meist mit lokaler Thätigkeit, gelegentlicher Abhilfe zu thun.

Eine geringere Bedeutung als in anderen Ländern haben in England die Arbeitsnachweise-Bureaux (Labour Bureaux) und ähnliche Veranstaltungen zur Arbeitsvermittlung erlangt. Eine Reihe von Einrichtungen, welche auch hier bemüht sind, Arbeitslose in Stellung zu bringen, können nicht als „Arbeitsbureaux“, d. h. Zentralstellen für die Ausgleichung von Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften, bezeichnet werden, fallen vielmehr unter andere Kategorien der Fürsorge für die Arbeitslosigkeit. Privatverdinganstalten finden sich nur für Diensthofen, verabschiedete Soldaten, Seeleute und entlassene Sträflinge, welche aus verschiedenen oder besonderen Ursachen schwer in Arbeit zu bringen sind. Eigentliche Arbeitsvermittlungsstellen teils ständigen, teils unständigen Charakters waren im Winter 1892—93 im ganzen 25 in Thätigkeit. Von diesen waren 15 nur vorübergehend eingerichtet, während die 10 übrigen, diejenigen zu Ipswich, Egham, Chelsea, Battersea, St. Pancras, Camberwell, Westminster, Bloomsbury, Wolverhampton und Salford ständig funktionieren.

Die unständigen Arbeitsnachweissbureaux wurden zum größten Teil im Verlaufe des Winters durch die Londoner Kirchengemeinden oder andere Lokalbehörden in Verbindung mit den städtischen Notstandsarbeiten errichtet. In London fand die Eröffnung dieser Stellen auf Ansuchen des Gewerberates (Trades Council) statt. Manche derartige Anstalten hatten lediglich den Zweck, den städtischen Arbeitsbedarf mit Arbeitskräften zu versorgen, ohne den Arbeitsnachweis für anderweite Arbeitsgelegenheit zu organisieren. In anderen Fällen verfolgt man beide Ziele, sowohl die Versorgung der städtischen Arbeiten mit Arbeitskräften, als

auch die Herstellung einer Instanz, an welche sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer wenden konnten. Endlich bezweckten einige dieser Einrichtungen lediglich eine Arbeitervermittlung für eine begrenzte Zeit durchzuführen und waren dabei von größerem oder geringerem Erfolge begleitet. Die ständigen Arbeiterbureaux zerfallen in zwei Klassen. Die einen nehmen die Arbeitssuchenden ohne weiteres in ihre Register auf, knüpfen die Aufnahme an keine Bedingungen, wie beispielsweise an den Wohnsitz innerhalb des Bezirks, für welchen das Bureau errichtet ist. Die anderen unterwerfen den Arbeitslosen, welcher sich anmeldet, einer mehr oder weniger eingehenden Prüfung. Es ist einleuchtend, daß die Arbeitsbureaux, welche den einzelnen Umständen, der früheren Beschäftigung, der Qualität etc. des Arbeiters nachforschen, von den Arbeitgebern lieber benutzt werden, weil sie hier tauglichere Kräfte zu finden hoffen, eine gewisse Gewähr für die Brauchbarkeit zu haben glauben. Indessen bei alledem bilden die Arbeitsbureaux in England doch im wesentlichen nur sporadische Erscheinungen, welche in ihrer Wirksamkeit mit mancherlei Hindernissen, finanziellen Nöten, Verwaltungsschwierigkeiten und vor allem mit Mangel an Interesse seitens der Beteiligten zu kämpfen haben.

Von größerem Belange sind die Verdinganstalten für Frauen und Mädchen (Registries for Women and Girls), die der vorgenannten Gruppe nach Wesen und Zweck nahestehen. Hier hat man es regelmäßig mit jungen Frauen und Mädchen zu thun, welche gegen mancherlei wirtschaftliche und sittliche Gefahren eines besonderen Schutzes bei der Stellensuche bedürfen. Die Unterbringung erstreckt sich dabei auf die meisten weiblichen Berufsarten, auf die höheren wie niederen Stellungen als Geschäftsgehilfinnen in Magazinen, Läden, Warenhäusern, sowie als Gesinde. Der Arbeitsnachweis wird hier teils durch Vereinshätigkeit, teils durch private Unternehmungen bewirkt. Von ersteren verdienen zunächst zwei Gesellschaften, die Metropolitan Association for Befriending Young Servants (M. A. B. Y. S.) und die Girls Friendly Society (G. F. S.) Erwähnung. Die M. A. B. J. S., welche im Jahre 1875 gegründet wurde, hat es sich zur Aufgabe gemacht, vor allem für zwei Gruppen verlässener junger Mädchen Fürsorge zu treffen, nämlich einerseits für die Kinder, welche aus den „Armenschulen“ Londons entlassen werden und hilflos nach Broterwerb Umschau halten müssen und andererseits für die verwahrlosten Kinder (children of the street). Auf diese Weise wurden im Jahre 1892 3392 Mädchen untergebracht. Die Gesellschaft unterhält in London 30 Filialen. Um aber diese Arbeiterinnen vorübergehend gegen Gefahren zu schützen, bevor sie von der einen Stellung zur anderen gelangen, hat die M. A. B. Y. S. in Verbindung mit 15 Filialen Dienstbotenherbergen errichtet, wo dieselben Aufnahme finden. Der für die Verpflegung zu errichtende geringfügige Betrag beläuft sich von 3 sh. 6 d. bis 6 sh. für die Woche und von 8 d. bis 1 sh. für den Tag. Mädchen über zwanzig Jahre haben die höchsten Wochensätze, 7 und 8 sh. zu entrichten. Die G. F. S., gleichfalls 1875 gestiftet, hat einen wesentlichen konfessionellen Charakter. Die Genossenschafter („Associates“), nicht aber die Mitglieder, haben dem anglikanischen

Glaubensbekenntnis anzugehören. Die Organisation der Gesellschaft schließt sich der Verfassung der englischen Hochkirche an, und zerfällt in Diözesen, Ruridekanate und Kirchspiele. Die Mitglieder sind entweder „Genossenschafter“ oder einfache Mitglieder. Wenn ein Mitglied den Aufenthalt wechselt, so muß dessen Genossenschafter dasselbe mit einer „Empfehlung“ (commendation) an die Filiale des Vereins ausrüsten. Ist keine Filiale an dem neuen Aufenthaltsorte, so ist die Empfehlung an den nächstgelegenen Tochtterverein, eventuell an den Pfarrer des betreffenden Kirchspiels zu richten, damit sich diese des Mitglieds annehmen, für seine Unterkunft sorgen und an seinem Wohlbefinden Anteil nehmen. Die Gesellschaft zählt, einschließlich 15 081 Genossenschaffern der arbeitenden Klasse, 138 910 Mitglieder, unter welchen fast alle weiblichen Berufsarten vertreten sind. Die M. A. B. Y. S. und die G. F. S. stehen in einem Kartellverhältnis und ergänzen sich wechselseitig. Nur beschäftigt sich die Abteilung für Arbeitsvermittlung der G. F. S. fast ausschließlich mit der Unterbringung weiblicher Dienstboten.

Endlich befinden sich in allen Teilen Englands private Stellenvermittlungsbureaux für Dienstboten (Private Registries for Domestic Servants), welche gegen bestimmte Gebühren Beschäftigung nachweisen. So z. B. befindet sich in London ein großes Bureau, welches sich vornehmlich die Arbeitsvermittlung des besseren Dienstpersonals für das vereinigte Königreich zur Aufgabe macht und je nach Höhe des Lohnes oder Gehaltes 2 sh. 6 d. bis 10 sh. als Vermittlungsgebühr erhebt. Die Anstalt wird sowohl von Arbeitgebern als von Stellessuchenden benutzt. Im Jahre 1892 erhielt das Bureau 38 595 Anfragen von Arbeitgebern und 36 580 von Arbeitnehmern. Die Gebühren anderer Verdinganstalten, welche sich vornehmlich mit der Unterbringung der eigentlichen Dienstbotenkategorie befassen, sind bei weitem niedriger.

Dem Namen nach mögen hier als Arbeitsvermittlungsinstitute erwähnt werden die Zeitungs- und Annoncenagenturen. Dann noch die besonderen Anstalten für den Arbeitsnachweis ausgedienter Soldaten, verabschiedeter Seeleute und entlassener Sträflinge, Organisationen, welche in den Händen privater Vereine liegen und welche in Gemähsheit der Eigenart ihres Zweckes, den sie verfolgen, einer zuweilen sehr schwierig durchzuführenden Regelung bedürfen.

### III.

Neben diesen Versuchen, die Arbeitslosigkeit als eine stets wiederkehrende Krankheit des Wirtschaftslebens zu bekämpfen, kommt eine Gruppe von Veranstaltungen in Betracht, welche für Stellenlose infolge von solchen Fluktuationen des Arbeitsmarktes Fürsorge treffen, die auf außerordentliche, exceptionelle Umstände zurückzuführen sind. Naturgemäß zerfallen diese Einrichtungen je nach der Dauer, auf welche sie berechnet sind, in ständige und vorübergehende.

Unter den ständigen Instituten nehmen Armenrecht und Armenpflege den breitesten Raum ein. Ein wesentlicher Charakterzug des Armenrechtes ist es, daß dasselbe sich nicht mit der Arbeitslosigkeit

und ihren wirtschaftlichen Folgen an sich beschäftigt, sondern für jeden Notstand, aus welchen Ursachen derselbe immer entsprungen sein mag, Fürsorge zu treffen sucht. Die Unterstützung nach Armenrecht individualisiert von Fall zu Fall, ohne auf den Wert der geleisteten Arbeit Rücksicht zu nehmen. Sie behandelt einen Bedürftigen ohne Familie anders als einen Arbeitslosen, welcher noch für Angehörige zu sorgen hat, obwohl die in Gestalt von Arbeitslohn bezahlte Arbeit in beiden Fällen die gleiche ist. Endlich wird das System der Armenpflege dadurch gekennzeichnet, daß die Armenverwaltung, gewisse Bedingungen vorausgesetzt, jeden Hilfsbedürftigen unterstützen muß. Dieselbe befindet sich nicht in der Lage privater Vereine, welche unter verschiedenen Möglichkeiten die Auswahl haben, welche den einen unterstützen können, während sie den anderen abweisen. Auch können die Armenpfleger nicht wie städtische Behörden die tauglichsten und brauchbarsten Arbeitslosen für die gemeindlichen Notstandsarbeiten einstellen und die weniger anwendbaren Kräfte abschütteln. Dadurch unterscheidet sich das Armenrecht wiederum von den anderweiten Einrichtungen und Veranstaltungen der Fürsorge für die Arbeitslosen. Auf die materielle Seite, auf die Formen, Voraussetzungen und die Durchführung der Grundsätze der englischen Armengesetzgebung soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, nachdem dessen Grundsätze allgemein bekannt und erst neuerdings in zusammenfassender Darstellung von sehr sachkundiger Hand bearbeitet worden sind<sup>1)</sup>. Im allgemeinen läßt sich auch hier nicht in Abrede stellen, daß die Fürsorge für die Arbeitslosen durch das System der Armenpflege bestenfalls nur leisten kann, daß eben thatsächlich niemand verhungert. Dagegen ist seine Wirksamkeit ohnehin auf ein ziemlich enges Gebiet beschränkt, mit der Armenunterstützung sind vielfach politische wie soziale Nachteile verbunden, mit ihr ein starker Zwang und gewissermaßen eine Herabdrückung der bürgerlichen Stellung verknüpft. Darum wird die Armenpflege immer nur ein höchst mangelhafter Notbehelf für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der modernen Volkswirtschaft bleiben.

Der Armenpflege stehen zunächst eine Reihe von freiwilligen Organisationen, für welche die Charity Organisation Society und ähnliche Vereine typisch sind, die ein Netz über das ganze Land ausgespannt haben. Ihrem Wesen nach sind sie Vereinigungen freiwilliger Wohlthätigkeitsbestrebungen, welche als ständige Veranstaltungen sich die Linderung der Folgen der Arbeitslosigkeit zum Ziele gesetzt haben. Ihre leitende Maxime ist, möglichst zu individualisieren und auf Grund örtlicher Erfahrungen durch die Organisation von Bezirksausschüssen eine nach Kräften spezialisierende Thätigkeit zu entfalten. Sie wollen mit hilfreicher Hand besonders da eintreten, wo Armenpflege oder private Wohlthätigkeit Lücken gelassen haben. Sie bestreben sich aber nur dann mit ihrer teils ergänzenden, teils ersetzenden Funktion einzusetzen, wenn

1) Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und heutigen Gestalt. Leipzig 1886. Art. „Armenwesen“ (Großbritannien) im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Bd. I, S. 873—883 vom gleichen Verfasser.

durch energisches Eingreifen in exceptionellen Notstandsfällen eine Heilung aussichtsreich ist. Zu diesem Behufe nehmen diese Vereine vor allem mit der Armenpflege Fühlung, suchen sich in der Art in die Arbeiten zu teilen, daß sie dieser diejenigen Fälle überlassen, welche auf allgemein typische Krankheitserscheinungen der Volkswirtschaft zurückgehen, der Vereinsthätigkeit aber solche vorbehalten, bei denen es sich um Besonderheiten der Hilfsbedürftigkeit handelt. Die Bezirksausschüsse, an deren Spitze eine Zentralstelle wirkt, setzen sich daher mit den Armenpflegern und anderen personen- und ortskundigen Leuten in Verbindung, ziehen Erkundigungen an Ort und Stelle ein, nehmen von den Wohnungs- und Lebensverhältnissen des Bedürftigen Einsicht, prüfen auf Grundlage dieses Materials die Hilfsbedürftigkeit, den Grad und die Art der zweckmäßigen Unterstützung und entscheiden über deren geeignetste Form. Die Vereinsstatuten setzen fest, welche Gruppen von Personen überhaupt von jeglicher Unterstützung auszuschließen sind, wie notorische Trunkenbolde, Leute von zweifelhaftem Rufe, Arbeitsscheue, Leute, die überhaupt fast nie in regelmäßiger Arbeitsstellung sich befinden u. dgl. m. Die Unterstützung wird nur in der Wohnung des Bedürftigen, niemals im Bureau des Bezirksausschusses verabreicht. Die gewährte Unterstützung besteht teils in Geld, teils in Naturalien, je nachdem es für angemessen erachtet wird.

Es ist klar, daß die Charity Organisation Society zu ihrem Wirksamwerden einer großen Anzahl opferfreudiger Leute bedarf, welche mit hingebendem Eifer sich der Pflege des Unterstützungswesens widmen, die unablässig Erkundigungen einziehen, die einzelnen Fälle prüfen, die Kontrolle übernehmen und ihre Zeit und Mühewaltung in den Dienst dieser Gesellschaften stellen. Diese Vereine haben aber neben ihrer praktischen Thätigkeit noch die Aufgabe sich gestellt, wissenschaftliche und statistische Grundlagen für die Beurteilung und Lösung der Arbeitslosenfrage zu liefern.

Andere ständig wirkende Agentien in der Fürsorge für die Arbeitslosen in Form von Arbeiterkolonien oder Werkstätten bestehen in England nur einzeln und ausnahmsweise. Indessen muß hier wenigstens die soziale Aktion der Heilsarmee (Social Wing of the Salvation Army) erwähnt werden, deren Thätigkeit wesentlich mit ihren religiösen Bestrebungen zusammenhängt. Die Heilsarmee hat neben allgemein philanthropischen Anstalten, wie Depot von Nahrungsmitteln, Rettungshäusern u. s. w. in dreifacher Weise für die Arbeitslosen zu sorgen gesucht. Einmal hat sie eine Arbeitsbörse (National Labour Exchange) errichtet, wo für arbeitsfähige Beschäftigungslose der Arbeitsnachweis vermittelt wird. Dieselbe wird vom Hauptquartier aus geleitet und steht mit den Asylen für Obdachlose in Verbindung. Sodann unterhält die Heilsarmee Arbeitswerkstätten (Elevator Workshops), in welchen eine Anzahl der bei der Arbeitsbörse vorgemerkten Arbeitslosen in verschiedener Weise beschäftigt wird. Und endlich hat sie in Essex eine Farmerkolonie (Farm Colony) ins Leben gerufen, in welcher Arbeitskräfte der „Elevator“-Werkstätten, sowie auch solche Personen beschäftigt werden, welche sich direkt an die Verwaltung der Kolonie wenden. Die ganze soziale Aktion der Heils-

armee ist verhältnismäßig jung, sie besteht in nonnenswertem Umfang erst seit 1891. Trotzdem hat sie es verstanden, auch innerhalb dieses kleinen Spielraums recht anerkanntswerte Resultate zu erzielen.

Zwischen diesen Versuchen und der sozialen Reformarbeit der verschiedenen Zweige der Charity Organisation Society bestehen mancherlei Unterschiede. Denn abgesehen von dem religiösen Beiwerk der Heilsarmee ist deren soziale Thätigkeit in höchstem Grade zentralisiert, während dort der Schwerpunkt auf der Dezentralisation und Lokalisierung liegt. Der Grundzug der Heilsarmee ist die unmittelbare Versorgung mit Arbeit und ihre ganze Organisation ist darauf gerichtet, unabhängig von anderen Einrichtungen zu wirken, ohne auf diese Rücksicht zu nehmen, zu ergänzen, zu unterstützen. Die Charity Organisation Society dagegen sucht mit anderen Anstalten stete Fühlung zu nehmen und unterzieht die Hilfsbedürftigen einer genauen Prüfung. Gerade das Letztere aber spielt bei der Heilsarmee nur eine untergeordnete Rolle. Außer London hat die Heilsarmee sich bestrebt, mit einem Netze gleichartiger Institute auch das übrige Land zu umspannen.

Die Kirchen-Arbeiterheime (Church Army Labour Homes) wollen in den ärmsten und bedürftigsten Pfarreien für Arbeitslose eine Unterkunft schaffen, um die aus ihren Arbeitsstellen Verdrängten vor Verwahrlosung zu schützen, sie zur Arbeit und Thätigkeit anzuhalten, damit sie nicht infolge von Beschäftigungslosigkeit arbeitscheu werden, hoffnungslos verkommen und zum Verbrechertum herabsinken. Die Zahl der Untergebrachten soll so beschränkt sein, daß eine persönliche Beeinflussung und Beaufsichtigung des Einzelnen möglich ist. Das Maximum beträgt daher 25 Personen für je ein Arbeiterheim. Die erste dieser Anstalten ward Ende 1889 eröffnet. Heute bestehen 6 für Männer, 1 für Frauen und 1 für jugendliche Personen. Jeder Aufnahme geht eine genaue Prüfung des Falles voran, ob Aussicht auf Hilfe besteht, während sonst das Armenrecht einzutreten hat. Die Kirchen-Arbeiterheime betheiligen ihre Wirksamkeit thunlichst in Verbindung mit den Armenpflegern, den Bezirksausschüssen der Charity Organisation Society und anderen Veranstaltungen zur Fürsorge für Arbeitslose.

Jeder Hausgenosse soll durch seine Arbeit 6 sh. in der Woche verdienen, wofür ihm Verpflegung verabreicht wird. Erreicht sein Arbeitsverdienst diese Summe in einer Woche einmal nicht, so erleidet er von seinen folgenden Wochenlöhnen keinen Abzug, falls er nach besten Kräften seine Verrichtungen versieht. Wenn aber einer aus Trägheit oder Nachlässigkeit den Wochenansatz für die Verpflegung nicht erarbeitet, kann er sofort entlassen werden. Was ein Hausgenosse über 6 sh. verdient, wird für ihn als Ersparnis zurückgelegt. In den beiden ersten Monaten erhält jeder seinen vollen Arbeitsverdienst, die Hälfte im dritten und keine Entlohnung im vierten Monat. Denn nach einem Vierteljahre wird angenommen, daß die Zeit hinreichend lang gewesen sei, um sich außerhalb der Herberge um Arbeit umzusehen. Außerdem erhält jeder Insasse wöchentlich 1 sh. Taschengeld zu freier Verfügung. Der Ueberschufs über 7 sh. wird zur Bekleidung oder zum Unterhalte seiner Frau und Kinder verwendet oder dem Arbeiter beim Verlassen des Heims ausbezahlt.

Ein wesentlicher Grundton der ganzen Einrichtung ist die Hinleitung auf sittlichen, christlichen Lebenswandel, auf streng hochkirchliches Leben.

Der Erziehungshof in Langley (Training Farm at Langley) ist eine Anstalt, in welcher Arbeitslose geschult werden, um taugliche Arbeitskräfte für die Farmen in Kanada abzugeben. Die betr. Leute werden von der Charity Organisation Society, der Self Help Emigration Society und dem Direktor der Anstalt ausgewählt. Wenn möglich, entrichten die Gesellschaften, welche die Leute empfehlen, oder sonst Gönner und Freunde derselben für sie einen kleinen, wöchentlichen Unterhaltsbeitrag. Das Unternehmen wird von einem erfahrenen Verwalter geleitet, welcher über 8 Arbeiter die Aufsicht führt und die Arbeiten der Farm leitet. Bewerber müssen den Weg von 45 Meilen zur „Bird Green Farm“ von London aus zu Fuß zurücklegen und ohne Bezahlung in der Farm arbeiten. Sie leben in strenger Disziplin in dem Hause mit dem Verwalter und seiner Familie zusammen, allwo sie unentgeltlich verpflegt werden. Die Zeit ihres Aufenthalts währt 6 bis 8 Wochen. Jeder dieser Arbeiter erhält, sobald er sich die nötige Fertigkeit im Gebrauche der Ackergerätschaften und in den landwirtschaftlichen Arbeiten angeeignet hat, eine Anstellung in Pflanzungen von Kanada. Die Ueberfahrtskosten werden ganz oder wenigstens zum Teil von der Self Help Emigration Society bestritten. Ueber das Fortkommen der Auswanderer erhält die Anstalt Berichte. Von denselben haben sich bis jetzt nur 3 als zur Kolonialarbeit untauglich erwiesen und mußten zurückbefördert werden<sup>1)</sup>. Das ganze Institut dient indessen weniger einem einheitlichen Prinzip der Fürsorge für die Arbeitslosen, als es vielmehr im Interesse der Kolonisation wirkt, um die kanadischen Farmen mit den erforderlichen und ausreichend geschulten Arbeitskräften zu bevölkern.

Die Arbeiterkolonien-Gesellschaft (Home Colonization Society) in Westmoreland ist ein Versuch, das System der Arbeiterkolonien, wie es in Holland besteht, auch auf britischem Boden einzubürgern. Die holländischen Einrichtungen dienen hier zum Vorbild. Man will arbeitsfähigen Arbeitslosen in „Industriedörfern“ Unterkunft und Arbeit verschaffen. Nach dem im Jahre 1888 entworfenen Plane sollte eine Anzahl von arbeitsfähigen Männern und Frauen in irgend einem ländlichen Distrikte angesiedelt und ihnen ein Land zur Bewirtschaftung übergeben werden. Auf diese Weise sollten sie in den Stand gesetzt werden, ihre eigenen Bedürfnisse durch ihre eigene Arbeitstätigkeit zu befriedigen und es sollte hierdurch die Benutzung eines Marktes überflüssig gemacht werden. Sie sollten selbst ihr Brot produzieren und backen, ihre Kleider selbst weben und verfertigen, die Erzeugnisse gegenseitig austauschen u.

1) Von 72 Arbeitslosen (Mai 1891 bis Juni 1893)

a) kamen in der Farm überhaupt nicht an . . . . .	6
b) wurden wegen Unbotmäßigkeit und schlechter Führung entlassen	12
c) fanden eine Unterkunft in England selbst . . . . .	5
d) wurden nach Kanada ausgeschifft . . . . .	39
e) wurde nach Neuseeland ausgeschifft . . . . .	1
f) befanden sich (Juni 1893) in der Farm zu Langley . . . . .	9

dgl. m. Gegen persönliche Dienstleistungen sollen die Kolonisten die nötige Nahrung, Bildungs-, Heilmittel etc. empfangen. Ein Teil des Bodens wird gemeinschaftlich bewirtschaftet und sein Ertrag auf dem Markte verkauft, um die Unterhaltskosten der Kolonie zu bestreiten. Heute schon besitzt die Kolonie 131 Acres Land, das von 22 Ansiedlern bebaut wird. Diese Kolonie ist als eine ständige Einrichtung gedacht; die Arbeitslosen sollen hier eine dauernde Heimstätte finden. Es ist also nicht beabsichtigt, den Arbeitslosen nur solange eine Unterkunft zu gewähren, bis sie eine passende Arbeitsstelle gefunden haben. Im ersten Jahre schien die junge Unternehmung eine Zeit lang gefährdet, da Streitigkeiten über die Verwaltung und Leitung der Arbeiterkolonie entstanden. Einzelne der ersten Ansiedler scheinen keine eigentlichen Arbeitslosen gewesen zu sein, sondern lediglich durch den Reiz, in einer Gemeinde eine Rolle zu spielen, angelockt worden zu sein. Erst mit Beseitigung der turbulenten Elemente traten normale Zustände wieder ein, konnte eine gedeihliche Entwicklung angebahnt werden.

Neuerdings hat sich eine andere Gesellschaft, die English Land Colonization Society gebildet, mit dem Zwecke, Farmerkolonien zu gründen. Ein praktisches Ergebnis ist indessen bislang noch nicht zu verzeichnen.

## IV.

Der Arbeitsnachweis und die Arbeitsvermittlung in Gestalt vorübergehender unständiger Einrichtungen wurden im Winter 1892 bis 1893 vornehmlich von den Gemeindebehörden organisiert. Auf den wirtschaftlichen Aufschwung, welcher mit dem Jahre 1888 einsetzte und 1890 seinen Höhepunkt erreicht hatte, war eine Zeit beträchtlicher Depression gefolgt. Die Raschheit, mit der sich dieser Umschwung vollzog, hatte auch eine zunehmende Arbeitslosigkeit in breiten Schichten der Arbeiterschaft im Gefolge. Nach den Monatsausweisen der Gewerksvereine ergab sich im zweiten Halbjahr 1892 folgendes Verhältnis zwischen der Zahl der Arbeiter der Gewerksvereine und ihren stellenlosen Mitgliedern. Es betragen nämlich die Arbeitslosen von der Gesamtzahl im Monat

Juli	5,90	Proz.
August	5,00	„
September	6,20	„
Oktober	7,30	„
November	8,20	„
Dezember	10,20	„

Zum Vergleiche hierzu mögen hier die Prozentsätze eingeschaltet werden, welche nach der Statistik der Gewerksvereine von 1887—1892 bestanden. Diese waren von 1887—1890 im allmählichen Sinken begriffen, sie begannen mit 9 Proz. im Jahre 1887, um in der Folgezeit fortwährend herabzugehen. Ihren tiefsten Stand weisen sie im Februar 1890 auf, in welchem sie auf 1,50 Proz. zurückgehen. Von dieser Zeit an beobachten wir ein langsames Steigen, welches im Dezember 1892 auf 10,20 Proz. emporschnellt. Zur richtigen Beurteilung dieser Zahlen

ist jedoch zu bemerken, daß die Gewerkvereine diese statistischen Daten Gewerken, wie denjenigen der Maschinen- und Schiffbauer vornehmlich entnehmen, also zur Aufnahme Industriezweige wählen, welche für die geringfügigsten Wandlungen des Arbeitsmarktes sehr empfindlich sind. Um deswillen kann man aber auch füglich annehmen, daß im Durchschnitt zur Charakterisierung der Arbeitslosenstatistik diese Zahlen zu hoch gegriffen sind, daß sie, um zur Vergleichung brauchbar zu sein, entsprechend reduziert werden müssen. Der Report glaubt als Anhaltspunkt eine Verhältniszahl von 4 : 10 bezeichnen zu dürfen. Auch ist zu bemerken, daß der Begriff „arbeitslos“ nach der Terminologie der Gewerkvereine sich nicht deckt mit „unterstützungsbedürftig“ und daß nicht jeder, welcher in ihrer Statistik als „unemployed“ aufgeführt ist, Anspruch auf „Arbeitslosenbeiträge“ (Unemployed Benefit) erheben kann, weil das Moment der Notlage, der distress, mangelt.

Dieser Notstand, welcher sich infolge der anhaltenden wirtschaftlichen Depression unter der Arbeiterschaft einstellte, veranlafte die Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltungen wenigstens zu versuchen, die Folgen der dauernden Arbeitslosigkeit zu lindern. Die Bestrebungen zeigten sich zunächst in London, wo das Elend besonders bedenkliche und bedrohliche Dimensionen angenommen hatte; später folgten die Industriezentren in den Provinzen des Reiches nach.

Auf einem Delegiertentag des Londoner Gewerberates am 22. Sept. 1892 wurde beschlossen, mit den Vereinen, welche mit dem Gewerberate Beziehungen unterhalten, in Verbindung zu treten, wie mit der South Side Labour Protection League, der Shipping Trades Federation, dem Poplar Labour Electoral Committee u. dgl. Mittels dieser Vereinigungen sollte eine ungefähre Schätzung der Zahl der Arbeitslosen in London versucht und sollten zugleich Mittel und Wege angegeben werden, wie diese Tausende von brotlosen Arbeitern, deren Zahl beim hereinbrechenden Winter von Tag zu Tag wuchs, nützlich zu beschäftigen seien. Ungefähr tausend Fragebogenexemplare wurden an Arbeiterorganisationen und andere Stellen mit der Bitte versendet, Mitteilungen über Zahl und Beschäftigung der unverschuldeten Arbeitslosen dem Amte zukommen zu lassen. Dem Fragebogen sollten Atteste beigefügt werden, daß die namhaft gemachten Personen ganz oder teilweise außer Stellung seien. Nur 56 Formulare wurden an die Ausgabestelle zurückgeleitet und zwar die Mehrzahl mit dem Bemerkens, daß die Sache „praktisch ohne Wert“ sei. Nach dem Fehlschlagen dieses Projektes wandte sich der Gewerberat an die Londoner Gemeindeverwaltung. Diese wurde ersucht, Maßnahmen zu treffen, um die herrschende Arbeitslosigkeit und Arbeitsnot zu lindern und in einem Cirkular die Bezirksverwaltungen aufzufordern, sie sollten in ihren Bezirken möglichst ausgedehnte Notstandsarbeiten in Angriff nehmen lassen. Desgleichen erging an die Londoner Pfarrdistrikte und ähnlichen Verwaltungsstellen ein Rundschreiben, welches dieselben bat, temporär Arbeitsnachweisstellen (Temporary Labour Exchanges) einzurichten, um den Arbeitslosen vakante Arbeitsstellen nachzuweisen und die Arbeitsvermittlung zu organisieren. Ebenso fand der Gewerberat eine Vertretung von 6 Delegierten im Verbandsrat einer Organisation,

welche von der sozialdemokratischen Vereinigung und anderen Arbeiter- und politischen Vereinen im Herbst gebildet wurde zum Zweck, die Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen auf dem Trafalgar Square zu erwirken. Nachdem dies erreicht war, nahm der Ausschuss den Titel Unemployed Organisation Committee an und stellte sich die Aufgabe, durch öffentliche Agitation die gemeindlichen Behörden zur Beschäftigung der Arbeitslosen zu veranlassen.

Dieses Komitee veranstaltete eine Reihe von Arbeitslosen-Meetings, entsendete Deputationen an die Regierungs- und Ministerialbehörden, sowie an die Kommunalverwaltungen.

Am 14. November 1892 erließ die Stadtverwaltung ein Cirkular an die ihr unterstellten Behörden. Abgesehen von verschiedenen Versuchen einzelner Kirchspielverwaltungen in London, dem Municipal Relief Work und der Mansion House Conference, haben eine Anzahl von Gemeindeorganen in London Einrichtungen zur vorübergehenden Unterstützung der Arbeitslosen geschaffen. In der Hauptsache haben sie sich indessen darauf beschränkt, Geld- oder andere Unterstützungen durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit nach mehr oder weniger sorgfältigen Erhebungen zu gewähren. In Poplar, St. George-in-the-East, Hoxton, Newington und Camberwell wurden vorübergehend Ausschüsse eingerichtet, welche mit einer Zentralorganisation, dem Clearing House for the Unemployed, in Verbindung standen. Die Lokalkomitees wurden zusammengesetzt, ganz oder teilweise aus den Kreisen der Arbeitslosen selbst, während der zuständige Pfarrer oder sonst eine geeignete Person den Vorsitz führte. Die Mitglieder des Arbeitslosenkomitee erhielten Geldentschädigungen in Beträgen von 10 sh. bis 25 sh. per Woche, bzw. 6 d. für die Stunde, um über die Bewerber Erhebungen pflegen zu können. Diejenigen Arbeitslosen, welche als „qualifiziert“ bezeichnet wurden, erhielten Unterstützungen gegen entsprechende Arbeitsleistungen. Die Skala der Sätze wurde von der Zentralstelle aufgestellt und wechselte je nach dem Umfange der Familie des Arbeitslosen. Die Nachforschungen waren indessen nicht überall von wünschenswertem Erfolge begleitet. Im allgemeinen gab man verheirateten Arbeitslosen unter 55 Jahren den Vorzug bei der Anstellung. Die Mittel zur Durchführung dieser sozialen Aktion wurden zum Teil durch einen Garantiefonds, welchen die Zentralstelle angesammelt hatte, zum Teil durch lokale Subskriptionen aufgebracht. Im ganzen verteilte das Central Clearing House durch Vermittelung von 6 Lokalkomitees 722 £, wozu noch die Subskriptionen der Bezirksausschüsse kamen. Auch durch andere, bereits bestehende Organisationen, wie die Charity Organisation Society, hat das Central Clearing House etwa die gleiche Summe zur Verwendung gelangen lassen. Alles in allem genommen läßt sich die Höhe der gesamten Unterstützungen etwa auf 2500 £ veranschlagen.

In den Provinzen des Reiches wurden ähnliche sozialpolitische Aktionen zu gunsten der Arbeitslosen ins Werk gesetzt, von welchen diejenigen in Leeds und Liverpool die bedeutendsten waren. Denn gerade in diesen Industriezentren hat der Notstand der Arbeitslosigkeit in besonderem Maße die Aufmerksamkeit weiter Bevölkerungsklassen auf sich gelenkt.

In Leeds war die Kalamität der Arbeitslosigkeit durch die dauernde Depression der Eisenindustrie eine besonders akute und der Mangel an Arbeit nahm während des Herbstes 1892 und des Winters 1892—93 in beträchtlichem Umfange zu. Schon im Herbst wurden zahlreiche Arbeitslosen-Meetings veranstaltet auf den Town Hall Square, infolge deren die Gemeindeverwaltung eine Summe von 10 000 £ zu gunsten der Arbeitslosen votierte. Dieselben wurden zu Erdarbeiten bei Herstellung von neuen Parks und Anlagen im Distrikte verwendet. Demgemäß wurde von dem City Engineers Office eine Arbeitslosenstatistik aufgenommen, bei welcher jeder Bewerber persönlich zu erscheinen hatte und die Fragepunkte beantworten mußte. Diese bezogen sich auf Alter, Beschäftigung, Familienstand, Bezeichnung des letzten Arbeitgebers, Dauer der Arbeitslosigkeit, Ursache der Ausscheidung aus der letzten Arbeitsstelle, Länge des Aufenthalts in Leeds, Zahl der Familienmitglieder ohne selbständigen Erwerb, anderweite Unterstützungen u. s. w. Die Angaben konnten im einzelnen naturgemäß nicht alle kontrolliert werden, doch wurde der letzte Arbeitgeber des Bewerbers über die wichtigsten Punkte um Aufschluss ersucht. Jeder zugelassene Arbeitslose wurde die ersten und die letzten drei Tage der Woche zu einem Stundenlohn von 5 d. mit neunstündiger Arbeitszeit von der Ortsverwaltung beschäftigt, so daß er sich in der Woche 11 sh. 3 d. verdienen konnte. Die übrigen drei Tage der Woche konnte er sich anderwärts um Arbeit umsehen. Die Notstandsarbeiten begannen am 15. Dezember und endigten am 26. April, als die größten Schwierigkeiten überwunden waren. Nach Schluß dieser Arbeiten, als der tüchtigere Teil der Arbeitslosen Unterkunft gefunden hatte, während zahlreiche, weniger taugliche Arbeiter wegen Ungehorsam oder sonstiger Vergehen entlassen wurden, erneuerten diese letzteren die Meetings. Neue Notstandsarbeiten wurden nicht mehr in Angriff genommen, doch wurde ein „Arbeitsbureau“ errichtet.

In Liverpool tritt alljährlich in den Wintermonaten ein größerer oder geringerer Notstand ein, welcher durch die Stagnation der Arbeiten auf den Docks etc. verursacht wird. Eine Depression, welche sich im Schiffsgewerbe in der letzten Zeit geltend machte, hat im letzten Winter die chronische Arbeitslosigkeit zu einer akuten gesteigert. Die ohnehin 1891—92 länger als gewöhnlich anhaltende Notlage wurde noch durch die Geschäftsstille, Ausstände und Flauheit in anderen Erwerbszweigen, insonderheit auf dem Gebiete der Baumwollenindustrie noch vermehrt. Die Arbeitslosen erreichten eine Zahl von 10 047, wovon 2025 Dockarbeiter, 1691 Arbeiter der Baumwollen- und verwandten Industrien, 751 Matrosen waren und 497 den Gewerben des Schiffbaus angehörten. Aus den Arbeitslosenversammlungen ging die „Association of the Unemployed“ hervor, welche von privaten Subskriptionen unterstützt wurde und 3774 Beschäftigungslose registrierte. Von diesen waren nur 2,90 Proz. gelernte Arbeiter. Doch nur der geringste Teil derselben, etwa 80 Mann, konnten von dieser Vereinigung in Arbeitsstellen untergebracht werden. In den Monaten Februar bis Mai trat eine neue Gesellschaft, die Liverpool Central Relief Society in Thätigkeit, welche sich mit der Charity Organisation Society verband. Ebenso wurde der Arbeitsnachweis von neuem

durch das Central Labour Bureau organisiert, das gegen eine kleine Gebühr 2100 Arbeitslose registrierte. Aber auch diese Anstalt prosperierte nicht und vermochte nur 30—40 Leuten Arbeit zu verschaffen. Eine größere Aktion kam hier nicht zustande, vornehmlich deswegen, weil das Liverpool Trades' Council der Ansicht war, daß die Arbeitslosendemonstrationen das Elend in viel grelleren Farben male, als es den That-sachen entspreche. Die Folge davon sei ein Anreiz für die Unternehmer, in den Zeiten der herrschenden Geschäftsflauheit eine Herabsetzung der Löhne zu versuchen.

Auch in anderen Centren der industriellen Thätigkeit hat man in größerem oder geringerem Umfange der Arbeitslosigkeit durch die Ausführung von Notstandsarbeiten entgegenzutreten gesucht. Der Erfolg war dabei ein höchst verschiedener.

Hiermit schliesen wir unseren Bericht. Wir haben in demselben versucht, die Bestrebungen zu charakterisieren, welche in Großbritannien zur Bekämpfung der Arbeitsnot, zur Linderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Arbeitslosigkeit ins Leben traten. Wir haben uns dabei aber zugleich auf die Schilderung des Typischen beschränken müssen und verweisen für alle Detailausführungen auf die Enquete selbst. Vielleicht ist es dem Referenten doch einigermaßen geglückt, ein Bild der Fürsorge für die Arbeitslosen zu entwerfen, die hauptsächlichsten Grundzüge zu schildern.

Auf die beiden Exkurse, welche den Titel Foreign and Colonial Examples und Historical Examples führen, konnten wir des Näheren nicht eingehen, ohne den verfügbaren Raum erheblich zu überschreiten. Sie enthalten indessen zum großen Teil bekannte That-sachen, welche bereits anderwärts, wie die deutschen Arbeiterkolonien, die Nationalwerkstätten und Arbeitsbörsen in Frankreich u. s. w., eine eingehendere Behandlung und Darstellung gefunden haben.

Würzburg, August 1894.

---